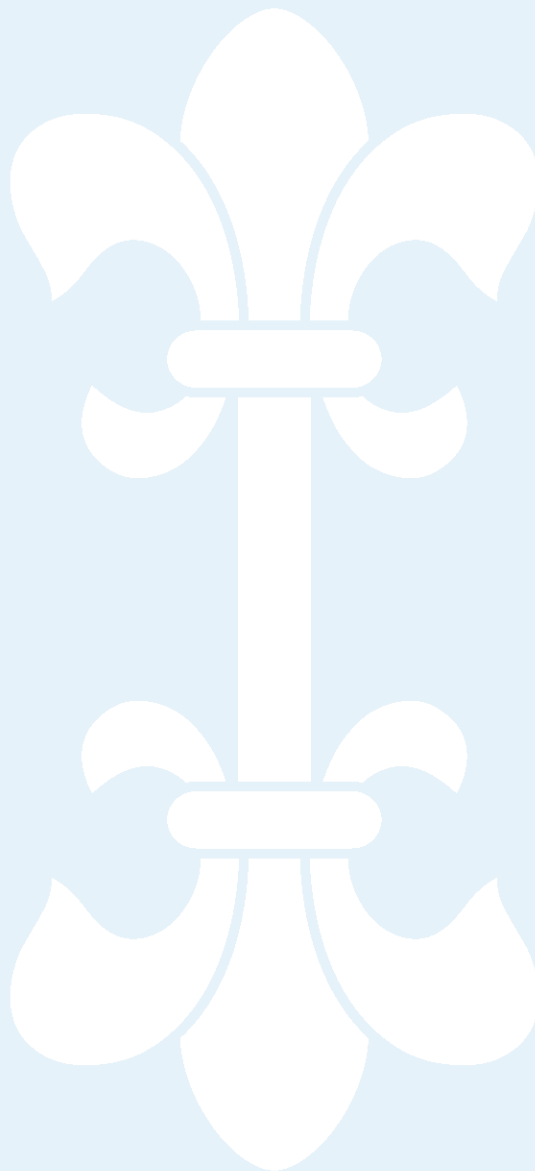


Kommunaler Richtplan

Siedlung | Freiraum | Natur und Landschaft | Verkehr

Einwendungsbericht zur öffentliche Auflage vom 14. Mai bis 12. Juli 2020

Stand: 2. Dezember 2020



Vorwort

Damit die Stadt auch in Zukunft für die Wirtschaft attraktiv bleibt und die Lebensqualität weiter erhöht werden kann, darf die künftige Entwicklung der Stadt Dietikon nicht dem Zufall überlassen werden. Mit dem kommunalen Richtplan wird die angestrebte Entwicklung aufgezeigt und die Stadtbehörden erhalten ein wichtiges Instrument zu deren Lenkung. Als nicht grundeigentümerverbindliches Planungsinstrument hat er keine direkte Wirkung auf einzelne Liegenschaften. Mittels verschiedener Anreize sollen aber die zivilgesellschaftlichen Akteure angeregt werden, ihren Beitrag zur angestrebten Entwicklung der Stadt Dietikon zu leisten.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind verschiedene Anliegen und Anregungen aus Bevölkerung, Wirtschaft, Politik und Interessenverbänden eingegangen. Die Stadt hat diese sorgfältig geprüft und legt im vorliegenden Einwendungsbericht dar, wie die Einwendungen behandelt wurden. Damit eine Einwendung ganz oder teilweise berücksichtigt werden konnte, muss sie im Einklang mit den im kommunalen Richtplan gesetzten Zielen stehen, darf sie keinen anderen Festlegungen widersprechen, soll sie einen Beitrag zur angestrebten Entwicklung der Stadt Dietikon leisten und darf sie die qualitativen Entwicklungsabsichten nicht beeinträchtigen.

Inhalt

1.	Einleitung	7
1.1	Die Revision des kommunalen Richtplans Dietikon	7
1.2	Öffentliche Auflage und Anhörung	8
1.3	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	9
1.4	Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen	9
2.	Allgemeine Einwendungen zum kommunalen Richtplan	11
3.	Einwendungen zum Teil Einbettung und Ausgangslage (Kapitel 1+2)	17
4.	Einwendungen zum Kapitel Entwicklungsziele (Kapitel 3)	21
5.	Einwendungen zum Kapitel Siedlung (Kapitel 4)	24
6.	Einwendungen zum Kapitel Freiraum (Kapitel 5)	51
7.	Einwendungen zum Kapitel Natur und Landschaft (Kapitel 6)	59
8.	Einwendungen zum Kapitel Verkehr (Kapitel 7)	66

1. Einleitung

1.1 Die Revision des kommunalen Richtplans Dietikon

Die Richtplanung soll die raumplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung in Dietikon schaffen und sichern. Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Stadtrats für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (der Richtplan ist auf einen Zeitraum von 20 - 25 Jahre ausgerichtet). Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte Entwicklung. Der Richtplan verschafft zudem einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation, die bestehenden und die noch erforderlichen Planungen.

Der kommunale Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Er wird von der Legislative festgesetzt und von der Baudirektion Kanton Zürich genehmigt. Stadtrat, Gemeinderat und Verwaltung haben sich in ihrem Handeln an die Festsetzungen zu halten. Für die Grundeigentümer entstehen aus dem kommunalen Richtplan keine direkten Verbindlichkeiten, jedoch haben untergeordnete bzw. nachgelagerte Planungen und Verfahren den Vorgaben der Richtplanung zu entsprechen. Der kommunale Richtplan stellt auch in Ermessensfragen eine wesentliche Beurteilungsgrundlage dar und bildet die Basis für Raumsicherung und Landerwerb.

Mit der Revision der kommunalen Richtplanung gilt es, den Veränderungen der letzten Jahre auf den Stufen Bund, Kanton und Region (neues Raumplanungsgesetz, neuer kantonaler und regionaler Richtplan, etc.) Rechnung zu tragen bzw. die übergeordnet festgelegten Strategien und Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene umzusetzen und zu präzisieren. Der rechtskräftige Richtplan der Stadt Dietikon aus dem Jahre 1983 genügt diesen Ansprüchen nicht mehr.

Der kommunale Richtplan hat sich an die Inhalte des kantonalen und regionalen Richtplans zu halten und darf diesen nicht widersprechen. Zudem werden in diesen übergeordneten Planungsinstrumenten Vorgaben für die Konkretisierung und Umsetzung auf Gemeindeebene gemacht.

So werden unter anderem folgende Ziele definiert:

- Siedlungsentwicklung nach Innen und schonender Umgang mit den Ressourcen
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am öffentlichen Verkehr
- Erhöhung der Siedlungsqualität
- Schutz der Landwirtschaft und der Freiräume
- Nachhaltige und gemeindeübergreifende Planung

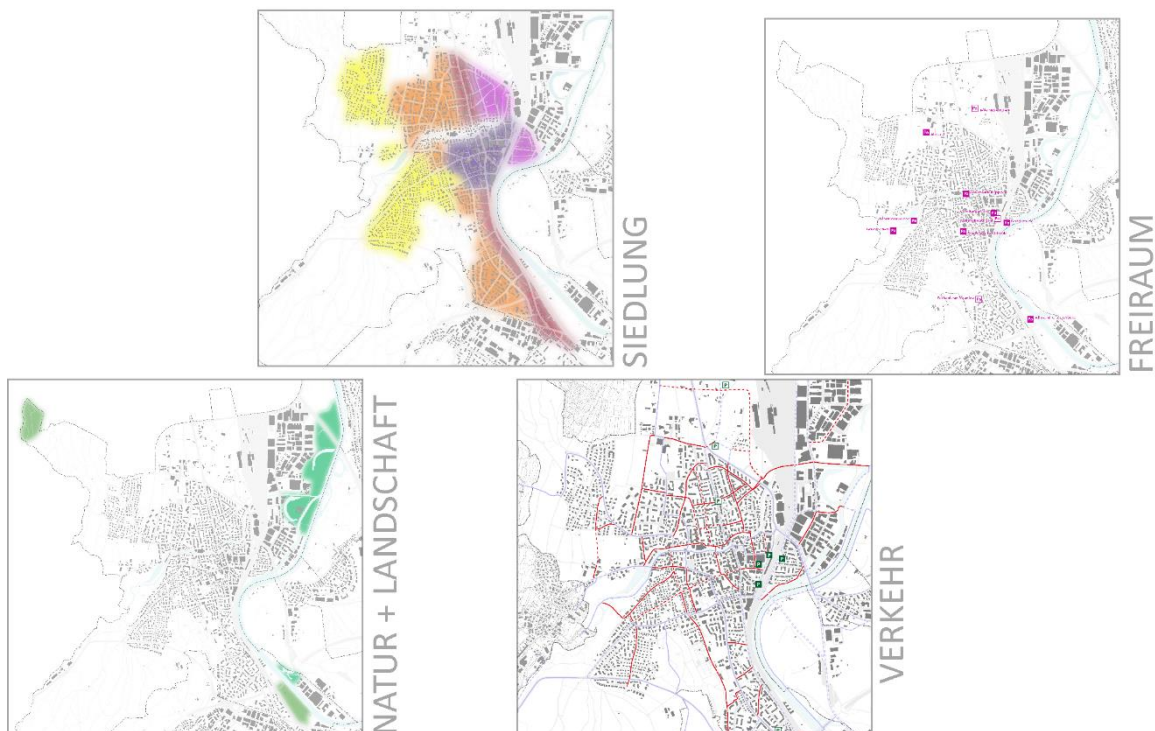
Es wird festgehalten, dass mindestens die Hälfte der Verkehrszunahme über den öffentlichen Verkehr abgewickelt werden und der Fuss- und Veloverkehr gefördert werden muss. Über zukunftsorientierte Siedlungsstrukturen sollen Qualität und Freiräume gesichert werden. Gesamthaft hat Dietikon als kantonales Zentrumsgebiet und Bezirkshauptort eine Vorbildfunktion im Limmattal zu übernehmen.

Die Stadt Dietikon verfügt mit der Stadtentwicklungsstrategie 2025, dem städtischen Gesamtverkehrskonzept sowie verschiedenen weiteren informellen Planungen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr über vielfältige und aktuelle Grundlagen zu den Stadtentwicklungsabsichten. Eine Auflistung der wichtigsten Grundlagen ist im Richtplantext in Kapitel 1.3 zu finden.

Der kommunale Richtplan besteht aus Text und Karten:

- Richtplantext und Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Karte Siedlung, Freiraum, Natur und Landschaft (Mst. 1:5'000)
- Karte Motorisierter Individualverkehr (Mst. 1:10'000)
- Karte Veloverkehr (Mst. 1:10'000)
- Karte Fussverkehr (Mst. 1:10'000)
- Karte Öffentlicher Verkehr (Mst. 1:10'000)

Im Richtplantext werden Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objekt- und / oder ortsbezogene Anordnungen) und Massnahmen (Handlungsanweisungen) verankert. Die Ziele und Massnahmen sind in die vier Themenbereiche Siedlung, Freiräume, Natur + Landschaft sowie Verkehr gegliedert.



1.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage hatten alle Einwohnerinnen und Einwohner von Dietikon die Möglichkeit, sich über den revidierten Richtplan zu informieren und allfällige Einwendungen zu machen. Dies war während der gesetzlichen Frist von 60 Tagen vom 14. Mai bis 12. Juli 2020 in schriftlicher Form möglich. Der Richtplan war im Stadthaus physisch und auf der Webseite digital einsehbar. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden auch die Nachbargemeinden sowie die Region angehört. Total sind fristgerecht 48 Einwendungsschreiben eingegangen. Zwei davon haben keine Anträge enthalten. Die Anträge der restlichen 46 Einwendungsschreiben werden in diesem Einwendungsbericht behandelt. Die Anträge sind anonymisiert.

1.3 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Mit dem vorliegenden Einwendungsbericht nimmt der Stadtrat im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich (PBG) Stellung zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Anträgen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage der Revision des kommunalen Richtplans Dietikon vom 14. Mai bis 12. Juli 2020 eingegangen sind. Der Bericht fasst die Anträge nach zugehörigem Richtplankapitel zusammen. Allgemeine Anträge zum Instrument des kommunalen Richtplans sind in Kapitel 2 aufgeführt. Die kapitelspezifischen Anträge sind nach dem Richtplanaufbau sortiert in Kapitel 3 bis 8 dieses Einwendungsberichts dokumentiert.

Einwendungen, welche Lob und Zustimmung zum kommunalen Richtplan umfassen, werden nicht im vorliegenden Bericht aufgeführt. Der Wortlaut der Anträge wurde zur besseren Verständlichkeit, wo nötig, angepasst oder ergänzt. Sehr ähnliche Anträge wurden zusammengefasst.

1.4 Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen

Berücksichtigt

Der Antrag wurde aufgenommen oder der Antrag wurde sinngemäss berücksichtigt. Dies führte zu einer Anpassung des Richtplantextes und / oder der Richtplankarte und wird nicht weiter begründet.

Teilweise berücksichtigt

Ein Teil des Antrags wurde aufgenommen bzw. sinngemäss berücksichtigt. Dies führte zu einer Anpassung des Richtplantextes und / oder der Richtplankarte. Die nicht berücksichtigten Teile des Antrages werden begründet.

Nicht berücksichtigt

Der Antrag wurde nicht berücksichtigt, so dass keine Anpassung des Richtplantextes oder der Richtplankarte vorgenommen wurde. Die Nichtberücksichtigung wird begründet. Der Antrag widerspricht entweder übergeordneten Planungsgrundlagen, der mit dem kommunalen Richtplan verfolgten Zielsetzung der Stadt Dietikon oder den Stadtentwicklungsabsichten. Einige Einwendungen entsprechen aber auch den Zielsetzungen der Stadt Dietikon, können jedoch nicht in der gewünschten Weise oder mit dem gewünschten Konkretisierungsgrad aufgenommen werden. Auch wenn eine Einwendung formal «nicht berücksichtigt» wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Stadt der Stossrichtung des Anliegens nicht positiv gegenübersteht. In der Begründung wird jeweils näher darauf eingegangen und gegebenenfalls auf das zweckmässigere Instrument verwiesen.

Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

Für eine Vielzahl der Einwendungen ist der kommunale Richtplan nicht das geeignete Instrument. Häufig betreffen diese übergeordnete Festlegungen aus dem regionalen oder kantonalen Richtplan, welche im kommunalen Richtplan nicht verändert werden können. Andere Einwendungen betreffen grundeigentümerverbindliche oder privatrechtliche Regelungen, welche im kommunalen Richtplan nicht verbindlich festgesetzt werden können. Die Einwendungen betreffend der Bau- und Zonenordnung werden im Rahmen einer BZO-Revision stufengerecht geprüft. Den Hinweis auf das korrekte Planungsinstrument ist in der Begründung zu finden.

Gegenstandslos

Die Einwendung entspricht dem vorliegenden kommunalen Richtplan und erübrigt sich somit. Die Forderungen sind bereits in der richtplanentsprechenden Tiefe enthalten, sind an anderer Stelle verbindlich im Richtplans enthalten und eine Doppelung nicht notwendig oder es ist gar keine Forderung in der Einwendung erkennbar.

2. Allgemeine Einwendungen zum kommunalen Richtplan

(1) Austausch Stadtrat Dietikon und Gemeinderat Spreitenbach

Antrag

Es wird künftig ein intensiverer Austausch zwischen dem Stadtrat Dietikon und dem Gemeinderat Spreitenbach bezüglich der Entwicklung des Niderfelds, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung Siedlung und Verkehr, angeregt.

Antwort

Dieses Anliegen muss zwischen den beiden Räten direkt geregelt werden. Der kommunale Richtplan ist nicht das geeignete Instrument dafür. Zudem muss die Abstimmung der verkehrlichen Anliegen hauptsächlich auf kantonaler Ebene erfolgen.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(2) Gemeinsame gemeindeübergreifende Entwicklung festhalten

Antrag

Mit Blick auf die funktionalen Räume, die nicht an Gemeindegrenzen enden, wird beantragt, die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit der Stadt Schlieren und mit Hinweis auf das Gebiet "Dreistädte-Eck" beim Bahnhof Glanzenberg, in geeigneter Art und Weise im Planungswerk verbindlich zu regeln, damit dieses Gebiet gemeindeübergreifend entwickelt werden kann.

Antwort

Diese Verbindlichkeit kann nicht einseitig geregelt werden und der kommunale Richtplan ist nicht das geeignete Instrument dafür. Diese Anliegen müsste in einer entsprechenden Planungsvereinbarung oder einem Zusammenarbeitsvertrag festgehalten werden, damit die notwendige gegenseitige Verbindlichkeit sichergestellt werden kann.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(3) Nachvollziehbarkeit der Festlegungen

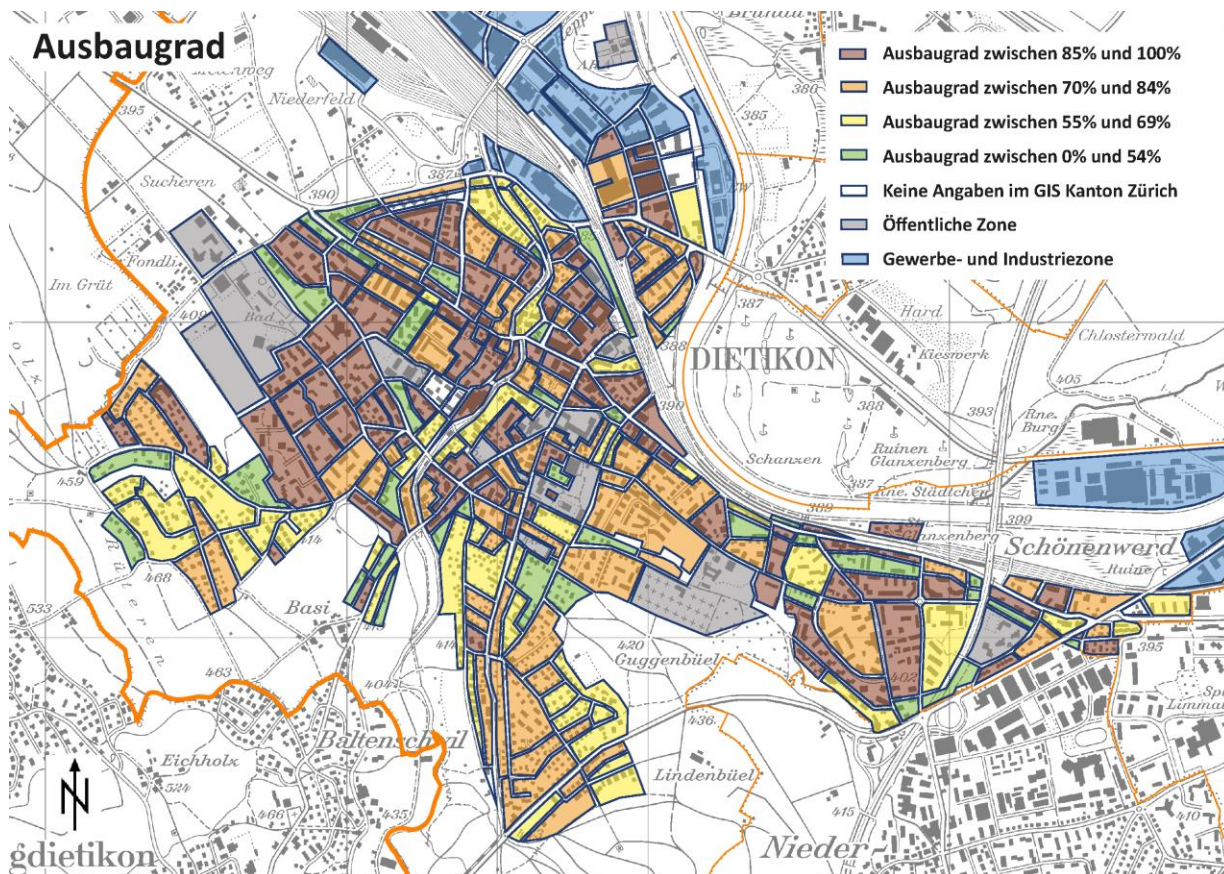
Antrag

Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV dient der Erläuterung und Nachvollziehbarkeit der getroffenen planerischen Festlegungen. Der Bericht zum kommunalen Richtplan Dietikon erfüllt aus Sicht der ZPL diese Nachvollziehbarkeit nur teilweise. Während qualitative Begründungen meist detailliert und nachvollziehbar dargelegt werden, sind quantitative Analysen und Herleitungen zur Entwicklung von Dietikon kaum vorhanden. Die fehlenden quantitativen Überlegungen kommen insbesondere im Kapitel *4.5 Innenentwicklung* zum Tragen. Hier fehlt beispielsweise eine nachvollziehbare und plausible Begründung zur Aussage, dass Dietikon über genügend Bauzonenreserven verfügt. Ebenso fehlt eine vorausschauende und übergeordnete Auseinandersetzung zum Umgang mit den verfügbaren räumlichen Kapazitäten in Dietikon.

Antwort

Quantitative Überlegungen im Hinblick auf die Innenentwicklung beruhen auf einer Vielzahl von Annahmen. Insbesondere der Mobilisierungszeitpunkt kann nicht vorausgesagt werden, womit

eine zweckmässige Prognose verunmöglicht wird. Der jeweils aktuelle Ausnutzungsgrad bzw. die aktuell vorhandenen Nutzungsreserven können auf Ebene der Kleinquartiere dem kantonalen GIS entnommen werden. Dieser Hinweis wird im Bericht ergänzt. Eine Auflistung oder Darstellung im Erläuterungsbericht würde also nur eine Momentaufnahme wiedergeben und längerfristig keinen echten Mehrwert darstellen. Auch hat das ARE keine weitere Detaillierung dazu eingefordert. Nachstehend werden die aktuell vorhandenen ca. 330'000 m² Geschossflächenreserve im überbauten Siedlungsgebiet quartiersweise ausgewiesen.



Reserveflächen

27'100	Total Quartier Weinberg
12'100	Total Quartier Staffelacker-Schützenstrasse
18'450	Total Quartier Gassacker
30'300	Total Quartier Gjuch-Vorstadt
24'950	Total Quartier Limmatfeld
10'150	Total Quartier Altberg
34'400	Total Quartier Zentrum
25'450	Total Quartier Wolfsmatt
57'100	Total Quartier Hofacker-Luberzen
26'650	Total Quartier Oberdorf
22'900	Total Quartier Chrüzacher-Guggenbüel
20'700	Total Quartier Mühlehalden
21'400	Total Quartier Blüemli
331'650 m²	

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.5 Innenentwicklung

(4) Schulgärten und "Gartenunterricht"Antrag

Bereits im Kindergarten sollte das Interesse für den Garten geweckt und die nötige Verantwortung für Pflanze übernommen werden.

Schulgärten sollen wieder aufgewertet werden. Kinder müssen erfahren, dass unsere Nahrung von einer gesunden Natur abhängt. Dies erfordert sorgsamen Umgang mit der Natur, Achtung, Liebe zur Natur.

Naturbezogener Biologieunterricht und praxisorientierte Naturkunde mit Schulgärten wäre auf allen Schulstufen empfehlenswert.

Antwort

Dieses Anliegen muss direkt bei den zuständigen schulischen Stellen eingebracht werden. Der kommunale Richtplan ist nicht das geeignete Instrument dafür.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(5) Information der Bevölkerung über FristAntrag

Es wird eine rechtzeitige Information der betroffenen Eigentümer/Innen bezüglich der öffentlichen Auflage und der Fristen eingefordert.

Antwort

Die entsprechende Publikation ist ordnungsgemäss erfolgt. Eine direkte Information der Eigentümerschaften ist im Gesetz nicht vorgesehen und mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht praktikabel. Es sind zudem nicht nur die betroffenen Eigentümer zur Einsprache berechtigt, sondern jedermann. Mit der Publikation wird die Gleichbehandlung sichergestellt.

Behandlung: Gegenstandslos

(6) Unternehmerische Sicht integrierenAntrag

Das Dokument ist aus einer unternehmerischen Sichtweise zu überarbeiten und zu ergänzen. Es soll konsequent auf Anreize, anstelle von Auflagen gesetzt werden. So sollten konkrete Massnahmen festgelegt werden, mit welchen die Attraktivität für investitionswillige Unternehmungen konkret verbessert werden kann.

Antwort

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und im Gegensatz zur Grundordnung für die einzelnen Grundeigentümerschaften nicht verbindlich. Die Stadtentwicklungsziele basieren auf einer gesamtheitlichen, langfristigen und qualitativen Betrachtung. Mehr Quantität muss auch mit mehr Qualität einhergehen. Die angestrebten und dargelegten Entwicklungsabsichten bauen im Wesentlichen auf Anreizen und klaren Anforderungen auf, wodurch die Rahmenbedingungen für die ergänzenden Planungsinstrumente festgelegt werden. Dies bringt Klarheit, unter welchen Bedingungen z.B. eine Erhöhung des Nutzungsmasses im

Rahmen von Gestaltungsplänen möglich ist. Das Bauen nach Grundordnung ist aber jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(7) Ökonomische Sicht integrieren

Antrag

Die verschiedenen Kapitel sind aus einer ökonomischen Sichtweise zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei sollten konkrete Massnahmen festgelegt werden, mit welchen die Attraktivität für investitionswillige Arbeitgeber konkret verbessert werden können. Es soll konsequent auf Anreize, anstelle von Auflagen gesetzt werden.

Antwort

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und im Gegensatz zur Grundordnung für die einzelnen Grundeigentümerschaften nicht verbindlich. Die Stadtentwicklungsziele basieren auf einer gesamtheitlichen, langfristigen und qualitativen Betrachtung. Mehr Quantität muss auch mit mehr Qualität einhergehen. Die angestrebten und dargelegten Entwicklungsabsichten bauen im Wesentlichen auf Anreizen und klaren Anforderungen auf, wodurch die Rahmenbedingungen für die ergänzenden Planungsinstrumente festgelegt werden. Dies bringt Klarheit, unter welchen Bedingungen z.B. eine Erhöhung des Nutzungsmasses im Rahmen von Gestaltungsplänen möglich ist. Das Bauen nach Grundordnung ist aber jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(8) Wirtschaftliche Werte integrieren

Antrag

Das Dokument sollte unbedingt aus einer wirtschaftlichen Werte redigiert, vereinfacht und reduziert werden. Dabei sollten jedoch konkrete Massnahmen festgelegt werden, mit welchen die Attraktivität für investitionswillige Eigentümer konkret verbessert werden können. Insbesondere soll dazu konsequent auf Anreize gesetzt werden, weniger auf Auflagen.

Antwort

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und im Gegensatz zur Grundordnung für die einzelnen Grundeigentümerschaften nicht verbindlich. Die Stadtentwicklungsziele basieren auf einer gesamtheitlichen, langfristigen und qualitativen Betrachtung. Mehr Quantität muss auch mit mehr Qualität einhergehen. Die angestrebten und dargelegten Entwicklungsabsichten bauen im Wesentlichen auf Anreizen und klaren Anforderungen auf, wodurch die Rahmenbedingungen für die ergänzenden Planungsinstrumente festgelegt werden. Dies bringt Klarheit, unter welchen Bedingungen z.B. eine Erhöhung des Nutzungsmasses im Rahmen von Gestaltungsplänen möglich ist. Das Bauen nach Grundordnung ist aber jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(9) Schlanker und weniger Regelungen erwünschtAntrag

Der Richtplan sei generell deutlich schlanker zu gestalten. Entsprechend sei die staatliche Regelungsdichte massiv zu reduzieren, stattdessen sei Platz zu schaffen für Innovation und Fortschritt. Anreize, statt Verbote und Auflagen, sollen im Zentrum des Dokumentes stehen. Nur so kann sich eine Dynamik zur Weiterentwicklung Dietikons entfalten.

Antwort

Der kommunale Richtplan dient als übergeordnetes strategisches Planungsinstrument dazu, die Stadtentwicklungsziele und -absichten behördenverbindlich festzuhalten und damit Kontinuität und Konsistenz der nachgelagerten Planungen und weiterer Aufgaben der öffentlichen Hand über die verschiedenen Teilbereiche hinweg sicherzustellen. Im Planungs- und Baugesetz (PBG) und den übergeordneten Richtplänen werden klare Aufgaben formuliert, welche Präzisierungen die Gemeinden auf Stufe kommunaler Richtplan vorzunehmen haben. Auch mit den Anreizen und Vorgaben im kommunalen Richtplan bleibt genügend Spielraum für eine dynamische, zukunftsorientierte und fortschrittliche Entwicklung. Insbesondere die Anwendung der ergänzenden Planungsinstrumente erlauben Innovation und Fortschritt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(10) Anreize für Weiterentwicklung und reduzierte RegelungsdichteAntrag

Der Umfang des Richtplans ist zu reduzieren und auf die minutiöse Regelung von Teilaspekten zu verzichten. Es sind grundsätzliche Strategien aufzuzeigen, wie Anreize zur Weiterentwicklung geschaffen werden können.

Antwort

Der kommunale Richtplan dient als übergeordnetes strategisches Planungsinstrument dazu, die Stadtentwicklungsziele und -absichten behördenverbindlich festzuhalten und damit Kontinuität und Konsistenz der nachgelagerten Planungen und weiterer Aufgaben der öffentlichen Hand über die verschiedenen Teilbereiche hinweg sicherzustellen. Im Planungs- und Baugesetz (PBG) und den übergeordneten Richtplänen werden klare Aufgaben formuliert, welche Präzisierungen die Gemeinden auf Stufe kommunaler Richtplan vorzunehmen haben. Auch mit den Anreizen und Vorgaben im kommunalen Richtplan bleibt genügend Spielraum für eine dynamische, zukunftsorientierte und fortschrittliche Entwicklung. Insbesondere die Anwendung der ergänzenden Planungsinstrumente erlauben Innovation und Fortschritt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(11) Beurteilung Quartiere Gjuch, Vorstadt, Altberg überdenkenAntrag

Die Beurteilung der Quartiere Gjuch, Vorstadt und Altberg sind zu ändern, da diese Quartiere sehr wohl Freiräume haben und diese genutzt werden können.

Antwort

Die Analyse bezieht sich auf die öffentlichen Freiräume. Nur in diesen ist die Stadt handlungsfähig und kann eine adäquate und bedürfnisgerechte Freiraumversorgung sicherstellen. Die privaten und halbprivaten Freiräume liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt und sie hat kaum Möglichkeiten zur Einflussnahme bzw. zur Sicherstellung deren Qualität für Mensch und Umwelt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(12) Inkraftsetzung mit preisgünstigem Wohnraum und Mehrwertausgleichsgesetz abstimmen

Antrag

Der kommunale Richtplan soll erst nach Inkraftsetzung von § 49b PBG bzw. der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) sowie der Verabschiedung des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) umgesetzt werden. Die entsprechenden Massnahmen sind aufgrund gültiger kantonalen Bestimmungen in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.

Dietikon hat, verglichen mit der Stadt Zürich, nur sehr wenig gemeinnützigen Wohnraum. Gegensteuer könnten Vorschriften bei Aufzonungen oder Ausnutzung von Arealbonus usw. schaffen, wenn man in diesen Fällen einen Mindestanteil an gemeinnützigem Wohnungsbau verlangt.

Antwort

Da es laufend Veränderungen in der kantonalen Gesetzeslage gibt, kann mit der Inkraftsetzung des kommunalen Richtplan nicht immer darauf Rücksicht genommen werden. § 49b PBG und die PWV sind bereits seit dem 1. November 2019 in Kraft. Die Gemeinden haben die Möglichkeit Mindestanteile für preisgünstigen Wohnraum bei Überbauungen zu fordern. Auch das MAG ist bereits seit dem 28. Oktober 2019 in Kraft und die dazugehörige Verordnung (MAV) seit dem 1. Januar 2021 ebenfalls. Die Vorgaben des MAG werden in der Überarbeitung auch übernommen und das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* entsprechend angepasst.

Grundsätzlich sind aber beide Themen aufgrund der fehlenden Eigentümerverbindlichkeit des kommunalen Richtplans in der Grundordnung zu regeln. Sie werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung aufgenommen und behandelt.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwert

(13) Neue Kapitel Wald und Energiezonen

Antrag

Es sind zusätzliche Kapitel zu den Themen Wald und Energiezonen zu schaffen.

Antwort

Die Waldentwicklung wird einerseits auf übergeordneter kantonomer Ebene und andererseits auf Ebene der Bewirtschafter festgelegt. 218 ha der 238 ha Wald auf dem Stadtgebiet von Dietikon gehören der Holzkorporation und werden von ihr bewirtschaftet.

Die Festlegung von "*Energiezonen*" erfolgte im Rahmen der separaten Energieplanung und wurde im Energieplan vom Oktober 2017 behördenverbindlich festgelegt.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

3. Einwendungen zum Teil Einbettung und Ausgangslage (Kapitel 1+2)

(14) Limmatfeld ist kein Musterbeispiel (betrifft Kapitel 2.1.1 Zukunftsbild Limmattal 2040)

Antrag

Der Satz *"Die Entwicklung im Bereich Limmatfeld ist ein typisches Resultat dieses Prozesses"* streichen, da das Limmatfeld kein anzustrebendes Musterbeispiel ist für Dietikon.

Antwort

Mit der Erwähnung des Limmatfeldes sollte exemplarisch aufgezeigt werden, dass ein Wandlungsprozess im Gange ist. Auf die explizite Erwähnung kann verzichtet werden.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 2.1.1 Zukunftsbild Limmattal 2040

(15) Verdichtung im Wohngebiet Blüemliquartier (betrifft Kapitel 2.1.3 Gartenstadt und durchgrünte Wohnquartiere)

Antrag

Der Abschnitt Durchgrünte Wohnquartiere im Kapitel 2.1.3 *Gartenstadt und durchgrünte Wohnquartiere* soll um folgenden Punkt ergänzt werden: *"Im Blüemliquartier soll in unmittelbarer Nähe zu den BDWM Haltestellen Bergfrieden und Stoffelbach eine moderate Verdichtung möglich sein."*

Antwort

Das Kapitel 4.5 *Innenentwicklung* zeigt auf, dass in allen Gebieten eine Verdichtung möglich sein soll. Der Grad der Verdichtung ist im städtischen Gesamtkontext und mit den übergeordneten Vorgaben abgestimmt.

Aufgrund der Kombination aus der aktuellen Zonierung (W2), der kleinteiligen Parzellenstruktur und der benachbarten Quartiererhaltungszone wird im Mühlehaldenquartier aber keine weitergehende Verdichtung angestrebt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(16) Bäche vor den Menschen schützen (betrifft Kapitel 2.1.4 Aufwertungs- und Innenentwicklungsstrategie)

Antrag

Keine weitere Zugänglichkeit der Reppisch schaffen (Gefahrenherd) und dafür die Bäche schützen vor Abfall und Beeinträchtigung. Streichung der Ziffer 8 *"Aufwertung der Reppisch und des Schäflibachs zur attraktiven inneren Landschaft"*.

Antwort

An der integralen Aufwertung des Reppischraumes und der weiteren Gewässern zu attraktiven inneren Landschaften wird festgehalten. Dies umfasst insbesondere die Aspekte Hochwasserschutz, Ökologie, Freiraum und Städtebau.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(17) Titel Naturräume ändern (betrifft Kapitel 2.3.1 Naturräume)

Antrag

Das Kapitel 2.3 *Naturräume* in ist in "*Schutzgebiete von überkommunaler und nationaler Bedeutung*" umzubenennen.

Antwort

Die Setzung des erwähnten Titels ist im Kontext zum gesamten Kapitel 2. *Ausgangslage* und insbesondere auch des Unterkapitels 2.3 *Natur und Landschaft* schlüssig.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(18) Mehr Freiräume ausserhalb der Schutzgebiete (betrifft Kapitel 2.3.1 Naturräume)

Antrag

Der bestehende Text zur Koordination von Erholungsnutzung und Naturschutz sowie zur Besucherlenkung, zur Naturbeobachtung und Naturbildung im Kapitel 2.3.1 *Naturräume* soll gestrichen werden. Stattdessen soll der letzte Abschnitt wie folgt ergänzt werden: "*Damit der ökologische und landschaftliche Wert dieser Naturräume langfristig erhalten und gefördert werden kann, ist nebst einer naturbezogenen Erholung mit Besucherlenkung in den Schutzgebieten, die Planung von Erholungsräumen ausserhalb der Schutzgebiete zentral. Diese beginnt mit naturnahen Umgebungen der Häuser, Naherholungsmöglichkeiten im Quartier und geht bis zu einer Planung der Freiräume über die ganze Stadt.*"

Antwort

Der bestehende Text zur naturbezogene Erholung mit Naturbeobachtung und Naturbildung wird nicht aus dem Kapitel gestrichen. Der Bezug zu Erholungsräume im Siedlungsgebiet ist im Kapitel 2.2 *Freiraum* thematisiert und muss nicht unter dem Kapitel 2.3.1 *Naturräume* wiederholt werden. Inhaltlich sind die Aussagen des Antrages somit bereits im bestehenden Richtplan enthalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(19) Förderung der Naturwerte und der Artenvielfalt (betrifft Kapitel 2.3.1 Naturräume)

Antrag

Im letzten Abschnitt im Kapitel 2.3.1 *Naturräume* soll stehen, dass die "...*Naturräume langfristigen erhalten und gefördert werden...*". Zudem soll angepasst werden, dass die Biodiversität (nicht nur Flora und Fauna) dabei nicht negativ beeinflusst wird.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 2.3.1 *Naturräume*

(20) Umsetzung der Qualitäten der Landschaftsräume (betrifft Kapitel 2.3.2 Landschaftsräume)

Antrag

Die erläuterten Qualitäten der Landschaftsräume bedingen deren Erhalt und keinen Sportplatz. Einzäunung der Grundstücke KTN 10003, 10380, 10381 auf der bestehenden Grenze und Leinengebot für Hunde bei den erwähnten Grundstücken.

Entfernung sämtlicher Hartriegeln und Eschen im Vogelzaun entlang der Grundschen sowie auf dem Areal KTN 10003, 10380, 10381.

Antwort

Diesen Anliegen kann nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans Rechnung getragen werden. Sie müssen separat und direkt bei den zuständigen Stellen eingebracht werden bzw. ein entsprechendes Baugesuch (Einzäunung) eingereicht werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(21) Kein vielfältiges Kulturland in Dietikon vorhanden (betrifft Kapitel 2.3.2 Landschaftsräume)

Antrag

Der zweite Abschnitt im Kapitel 2.3.2 *Landschaftsräume* soll gestrichen werden, da es nicht stimmt, dass in Dietikon *"vielfältig strukturierte Naturräume mit biologischer Vielfalt"* vorkommen.

Antwort

Auf die Bezeichnung *"vielfältig"* wird verzichtet. Im Übrigen sind in Dietikon durchaus noch gut strukturierte Landschaftsräume vorhanden.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Kapitel 2.3.2 Landschaftsräume

(22) Wald als Lebensraum und Erholungsraum (betrifft Kapitel 2.3.3 Wald)

Antrag

Der erste Satz im Kapitel 2.3.3 *Wald* soll *"wächst Wald"* statt *"von Wald bedeckt"* lauten. Zudem soll anschliessend ergänzt werden: *"Dieser ist ein vielfältiger Lebensraum, der zugleich der Holzproduktion wie auch der Erholung dient"*. Dies weil der Wald gemäss Waldbewirtschaftung in der Schweiz nicht nur der Holzproduktion dienen darf.

Es ist zudem ein Kapitel Wald im Genehmigungsinhalt aufzunehmen.

Antwort

Die Waldentwicklung wird einerseits auf übergeordneter kantonaler Ebene und andererseits auf der Bewirtschafterebene festgelegt. Entsprechend wird kein eigenes Kapitel Wald eingefügt. Die Ergänzungen werden aufgenommen.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 2.3.3 Wald

(23) Antoniloch kein Arbeitsplatzschwerpunkt (betrifft Kapitel 2.4.4 Veloverkehr)

Antrag

Auf der Abbildung zu den Problemstellen Veloverkehr 2030 soll der Arbeitsplatzschwerpunkt das Schutzgebiet inklusiv Antoniloch ausnehmen und als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung kennzeichnen.

Antwort

Die Abbildung zeigt primär die Problemstellen für den Veloverkehr auf. Als zusätzliche Information weist sie in generalisierter Form auf die Nutzung des Gebiets Silbern hin. Infolge der beste-

henden und rechtskräftig eingezonten Bauten und Anlagen im Gebiet Antoniloch werden gewisse Bereiche des Naturschutzgebietes nicht ausgespart, was in Bezug auf den Veloverkehr aber irrelevant ist, zumal dadurch weder das inhaltliche Verständnis, noch die Lesbarkeit der Karte beeinträchtigt werden.

Behandlung: Gegenstandslos

(24) Kein Veloweg entlang Auengebiet (betrifft Kapitel 2.4.4 Veloverkehr)

Antrag

Entlang des Naturschutzgebietes Dietiker Aue ist die Markierung "*fehlende Beziehung Veloverkehr*" zu streichen.

Antwort

Im besagten Bereich besteht entlang der Limmat eine kantonale Veloroute, welche auch entsprechend im regionalen Richtplan eingetragen ist. Die ebenfalls eingetragene Querung fehlt derzeit jedoch noch. Die Stadt Dietikon erachtet diese Veloverbindung als wichtig und strebt die Erstellung einer neuen Querung für den Langsamverkehr an. Zudem handelt es sich um eine übergeordnete Vorgabe, die entsprechend im kommunalen Richtplan wiedergegeben werden muss. Auf eine Anpassung wird daher verzichtet.

Behandlung: Gegenstandslos

4. Einwendungen zum Kapitel Entwicklungsziele (Kapitel 3)

(25) Umgang mit der historisch gewachsenen Struktur und Substanz (betrifft Kapitel 3.1 Ziele Siedlung)

Antrag

Im Kapitel *3.1 Ziele Siedlung* soll ein zusätzliches Teilziel aufgenommen werden, welches erläutert, wie Dietikon den Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen vorsieht.

Antwort

Die historisch gewachsenen Strukturen liegen mehrheitlich in der Kernzone und sind über die entsprechenden Bestimmungen in der Bauordnung geschützt. Zudem wurden sämtliche potenziell schutzwürdigen Bauten und Anlagen in den entsprechenden Inventaren aufgenommen. Diese sichern auch den adäquaten Umgang bzw. erfordern dessen Prüfung und Festlegung.

Die Innenentwicklungsstrategie baut auf den gewachsenen Strukturen auf und berücksichtigt den Quartiercharakter, die Topografie sowie die Lage im Stadtgefüge. Bei der Beurteilung von Projekten wird zudem grosser Wert auf die Einordnung (vgl. Kap. *4.5 Innenentwicklung*) gelegt. Die Stadt ist der Meinung, dass der kommunale Richtplan dem Schutz der bestehenden Strukturen, Bauten und Anlagen stufengerecht Rechnung trägt, ohne den Entwicklungsspielraum übermässig zu beeinträchtigen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(26) Naturnahe Freiraumversorgung (betrifft Kapitel 3.2 Ziele Freiräume)

Antrag

Im Kapitel *3.2 Ziele Freiräume* soll das Teil-Ziel "*Hohe Freiraumversorgung*" mit dem Wort "*naturnah*" ergänzt werden im ersten Satz.

Antwort

Das Freiraumnetzwerk umfasst auch urbane Räume wie Plätze, Strassen etc., welche kaum naturnah gestaltet werden können. Aber auch dort wird der Ökologie Rechnung getragen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(27) Neues Ziel zur Sicherung Naherholung im Quartier (betrifft Kapitel 3.2 Ziele Freiräume)

Antrag

Es soll im Kapitel *3.2 Ziele Freiraum* ein neues Teil-Ziel "*Sicherung der Naherholung im Quartier*" ergänzt werden. Inhalt des Ziels: "*Naherholung wie Spazieren, auch mit Kindern und Hunden und Joggen wird durch ein geeignetes, begrüntes Wegnetz im Quartier ermöglicht.*"

Antwort

Auch Strassen und Wege gehören zu den Freiräumen. Da sie aber gleichzeitig auch der Fortbewegung mit verschiedenen Verkehrsmitteln dienen, ist das genannte Anliegen dem Kapitel *3.4 Ziele Verkehr* zugeordnet. Die geforderte Ergänzung ist im Teil-Ziel "*Aufwertung der Strassenräume*" implizit enthalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(28) Gewässerraumausscheidung als Ziel (betrifft Kapitel 3.2 Ziele Freiraum)

Antrag

Das Teil-Ziel "*Attraktive Gewässerräume*" in Kapitel 3.2 *Ziele Freiraum* soll umbenannt werden in "*Ausscheidung von Gewässerräumen gemäss Gewässerschutzgesetz*" und in Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* verschoben werden. Die Zielsetzung ist durch folgende zu ersetzen: "*Entlang den Gewässern werden Gewässerräume ausgeschieden. Punktuelle Zugänge und Wege ausserhalb der Gewässerräume ermöglichen, das Element Wasser zu erkunden und zu erleben. Die Gewässer und ihre Nebenbereiche sind vielseitig und ökologisch wertvoll gestaltet.*"

Antwort

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nicht auf der Stufe kommunaler Richtplan. Aktuell erarbeitet der Kanton die Gewässerraumausscheidung für die kantonalen Gewässer (Limmat und Reppisch). In einem nächsten Schritt werden die Gewässerräume der kleineren kommunalen Gewässer durch die Stadt festgelegt. Da die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich sind, können diese im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren oder als eigenständige Festlegungsverfahren definiert werden, jedoch nicht in der kommunalen Richtplanung. Das Teil-Ziel "*Attraktive Gewässerräume*" wird aber zwecks Vermeidung von Missverständnissen umbenannt.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(29) Naherholungsgebiete unter den Siedlungszielen aufführen (betrifft Kapitel 3.3 Ziele Natur und Landschaft)

Antrag

Das erste Teil-Ziel "*Vielfältige und attraktive Naherholungsgebiete*" in Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* ist in Kapitel 3.1 *Ziele Siedlung* zu verschieben und es ist zu ergänzen, dass mit Naherholungsgebiete keine Schutzgebiete gemeint sind. Zudem ist das Ziel mit dem Satz "*Das Wegnetz wird so gestaltet, dass z.B. Spaziergänge mit Kindern und mit dem Hund im Quartier in einer attraktiven Umgebung möglich sind.*" zu ergänzen.

Antwort

Im Gegensatz zu den Freiräumen liegen die Naherholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes und sind nicht einem Quartier zugeordnet. Eine Vermischung der Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebietes (im Quartier) und ausserhalb des Siedlungsgebietes (Naherholungsgebiet) sollen nicht vermischt werden. Die beantragte Verschiebung und Ergänzung würde also zu einer Verunklärung führen und kann nicht berücksichtigt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(30) Formulierung Schutz Landschaftswerte (betrifft Kapitel 3.3 Ziele Natur und Landschaft)

Antrag

Die Inhalte des Teil-Ziels "*Erhalt der Natur- und Landschaftswerte*" in Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: "*Die vorhandenen Natur- und Landschaftsobjekte und Gebiete von kommunaler bis nationaler Bedeutung werden erhalten, sachgemäss gepflegt und wo möglich erweitert und vernetzt. Sie sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.*"

Antwort

Es ist nicht die Absicht der Stadt, die Schutzobjekte gemäss Kapitel 6.3 *Landschaftsschutz* und 6.4 *Naturschutz* territorial zu erweitern, da die Mehrheit der Schutzobjekte an das Siedlungsgebiet angrenzen, innerhalb des Siedlungsgebiets liegen oder von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind.

Gebiete mit einer Häufung von Einzelobjekten werden bereits entsprechend geschützt. Sei dies durch eine Naturschutzzone oder ein Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt möchte die Natur- und Landschaftswerte partiell der Öffentlichkeit zugänglich machen. Durch die Sichtbarmachung und den Ausbau der Information soll die Sensibilisierung für die vorhandenen Naturwerte bei der Bevölkerung erhöht werden, ohne diese zusätzlich zu beeinträchtigen. Inhaltlich sind viele der Anliegen bereits im Richtplan enthalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(31) Integration ökologische Infrastruktur (betrifft Kapitel 3.3 Ziele Natur und Landschaft)

Antrag

Das Teil-Ziel " *Vernetzung der Lebensräume* " in Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* soll neu " *Aufbau ökologische Infrastruktur* " heissen. Inhalt des Teil-Ziels: " *Eine weitere Fragmentierung der Lebensräume wird verhindert und verschiedene Lebensräume gleicher Art werden untereinander besser vernetzt. Kerngebiete, Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope ermöglichen die Erhaltung und Förderung der Zielarten und den Austausch bzw. die Wanderung.* "

Dies muss so auch in Kapitel 6.7 *Ökologische Vernetzung* integriert werden.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 3.3 Ziele Natur und Landschaft und Kapitel 6.7 *Ökologische Vernetzung*.

(32) Gefährdete Arten schützen (betrifft Kapitel 3.3 Ziele Natur und Landschaft)

Antrag

Das Teil-Ziel " *Förderung der Biodiversität* " in Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* ist zu ergänzen mit den gefährdeten Arten, welche ebenfalls wie die Lebensräume geschützt werden müssen. Zudem soll die Biodiversität nur im Siedlungsraum und nicht überall zugänglich und erlebbar sein.

Antwort

Die Ergänzung mit den gefährdeten Arten wird vorgenommen. Die Biodiversität soll, wenn immer möglich und zweckmässig, zugänglich und erlebbar sein. Eine explizite Beschränkung auf das Siedlungsgebiet wird abgelehnt.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 3.3 Natur und Landschaft

5. Einwendungen zum Kapitel Siedlung (Kapitel 4)

(33) Keine anonyme Siedlungsstruktur (betrifft Kapitel 4.1 Gesamtstrategie)

Antrag

Im Satz *"Diese (Stadterweiterungsgebiete der 50er und 60er Jahre) liegen eher peripher und weisen die für die Nachkriegszeit typische anonyme Siedlungsstruktur mit wenig Freiraumqualität auf."* soll das Wort *"anonyme"* gestrichen werden, da dieses nicht zutrifft.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.1 Gesamtstrategie

(34) Keine Umzonung Coop-Areal in öffentliche Zone (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)

Antrag

Es wird beantragt, auf die Zuweisung des Coop-Areals (KTN 11966) in eine Zone für öffentliche Bauten zu verzichten und es wie bisher dem Arbeitsplatzgebiet zuzuordnen.

Antwort

Der kommunale Richtplan regelt nicht die grundeigentümerverbindliche Zonierung einzelner Parzellen sondern prüft mit Kapitel 4.3 *Nutzweise*, ob die angestrebte Siedlungsentwicklung und die Erbringung der öffentlichen Aufgaben mit der bestehenden Zonierung möglich ist. Das erwähnte Grundstück ist im Besitz der Limeco und es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dieses gesamthaft oder zu Teilen (nur für die KVA) einer Zone für öffentliche Bauten zuzuordnen, ohne das Vorhaben der Limeco zu beeinträchtigen. Sollte die Limeco an diesem Standort keine neue KVA realisieren können, so betrachtet die Stadt Teile des Grundstücks als strategische Landreserven zur Erbringung der öffentlichen Aufgaben. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt, indem nur noch ein Teil des Grundstücks als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen bezeichnet wird. Eine grundeigentümerverbindliche Umzonung ist zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung detailliert zu prüfen.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.3 Nutzweise

(35) Gewerbebeerleichterung bis zur Bernstrasse ziehen (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweisen)

Antrag

Es seien für das Grundstück KTN 10744 und für das Grundstück KTN 9073 eine Gewerbebeerleichterung vorzusehen (neu Wohnzone W2/45 mit Gewerbebeerleichterung anstatt Wohnzone W2/45) analog der restlichen Grundstücke entlang der Bremgartnerstrasse.

Antwort

Der kommunale Richtplan regelt nicht die grundeigentümerverbindliche Zonierung einzelner Parzellen sondern prüft mit Kapitel 4.3 *Nutzweise*, ob die angestrebte Siedlungsentwicklung mit der bestehenden Zonierung möglich ist. Es wird auf Stufe kommunaler Richtplan als sinnvoll erachtet, die Gewerbebeerleichterung beidseits der Bremgartnerstrasse bis zur Bernstrasse weiterzuführen. Eine grundeigentümerverbindliche Umzonung ist im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung detailliert zu prüfen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.3 Nutzweise

(36) Einzonung zur zweckmässigen Grundstücksüberbauung (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweisen)Antrag

Es seien ein Teilstück des Grundstücks KTN 11587 und das Grundstück KTN 6279 neu der Wohnzone W2/45 mit Gewerbeerleichterung oder einer anderen geeigneten Bauzone zuzuweisen als Kompensation der Nutzung der abgetretenen Fläche im Rahmen des Doppelspurausbaus der Aargauer Verkehr AG. Im beiliegenden Plan werden zwei Varianten vorgeschlagen, wobei Variante 1 bevorzugt wird.

Antwort

Der kommunale Richtplan regelt nicht die grundeigentümergebundene Zonierung einzelner Parzellen sondern prüft mit Kapitel 4.3 *Nutzweise*, ob die angestrebte Siedlungsentwicklung mit der bestehenden Zonierung möglich ist. Die Stadt Dietikon verfügt noch über grosse Baulandreserven (z.B. Gebiet Niederfeld) und ein erhebliches Innenentwicklungspotenzial, so dass keine Erweiterung der Bauzonen vorgesehen ist. Eine untergeordnete Arrondierung der Bauzone im Bereich der genannten Parzellen ist im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung detailliert zu prüfen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(37) Schutzgebiete und Freihaltegebiete unterscheiden (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweisen)Antrag

In allen Karten und Abbildungen sowie im Text bei den Festsetzungen im Kapitel 4.3 *Nutzweise* sind Schutzgebiete und Freihaltegebiete zu separieren und Schutzgebiete als solche zu bezeichnen, insbesondere sind Schutzgebiete von nationaler Bedeutung, als solche einzuzeichnen. Die Landwirtschaftszone im Fahr ist gemäss Schutzverordnung der Dietiker Aue auch Landschaftsschutzgebiet. Dies ist so einzuzeichnen.

Antwort

In Kapitel 4.3 *Nutzweise* wird die raumplanerische Nutzweise bzw. der Zonierung behandelt. Entsprechend gibt die Abbildung den Zonenplan in generalisierter Form wieder. Die Schutzgebiete sind auf der Richtplankarte Siedlung, Freiraum, Natur und Landschaft enthalten, welche als Genehmigungsinhalt von Bedeutung ist. Der Bericht zum Richtplan ist thematisch aufgebaut und entsprechend sind nicht auf jeder Abbildung alle Inhalte dargestellt.

Behandlung: Gegenstandslos

(38) Perimeter und Nutzweisen Gestaltungsplan SLS übernehmen (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Die Nutzweisen aus dem Gestaltungsplan SLS stimmen nur teilweise mit den Inhalten in Kapitel 4.3 *Nutzweise* überein. So wird gemäss Richtplan das Gebiet Stierenmatt neu dem Zentrumsgebiet und das Coop-Areal dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Entweder sind Nutzungen und Perimeter dem Gestaltungsplan SLS anzupassen oder aber eine Bestandes-

garantie für die bestehenden Nutzungen zu definieren. Zudem ist im Gebiet für öffentliche Bauten für das Coop-Areal eine qualitativ hochstehende Gestaltung zu verlangen, welche allseitig eine gleiche gestalterische Qualität gewährleistet.

Antwort

Der kommunale Richtplan definiert die Stossrichtung der Nutzungsentwicklung. Die geforderte grundeigentümerverbindliche Umzonung wird erst im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung vorgenommen und muss dannzumal detailliert geprüft werden.

Ein Gestaltungsplan übersteuert die Grundordnung und kann diese weiter konkretisieren. Im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung müssen allfällige Widersprüche zu geltenden Gestaltungsplänen geprüft werden. Die neue Nutzweise im Gebiet Stierenmatt deckt sich mit dem Grundgedanken des sistierten Gestaltungsplan SLS, welcher in diesem Gebiet über ergänzende private Gestaltungspläne Wohnen von mindestens 30% zulässt. Das Coop-Areal, welches neu teilweise dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet wird, liegt innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplans SLS und entsprechend gelten wie bei allen Bauten im Gestaltungsplanperimeter erhöhte gestalterische Anforderungen. Dies muss nicht separat geregelt werden.

Eine Bestandesgarantie ist nicht zusätzlich zu regeln, da diese aus der Eigentumsgarantie gemäss Bundesverfassung (BV) hervorgeht. Für nachträglich rechtswidrig gewordene Bauten in der Bauzone ist die Möglichkeit der massvollen Erweiterung oder Nutzungsänderung kantonal in § 357 PBG geregelt und gewährleistet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(39) Nutzweise im Gebiet Stierenmatt bei Arbeitsplatznutzung belassen (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)

Antrag

Der nördliche Bereich des Gebiets Stierenmatt sei dem Arbeitsplatzgebiet zuzuweisen.

Alternativantrag

Im nördlichen Bereich des Gebiets Stierenmatt sind gegen die Reppisch hin ausschliesslich gewerbliche Nutzungen vorzusehen.

Antwort

Im regionalen Richtplan werden die Gebiete Stierenmatt und Limmatfeld als Mischgebiete ausgewiesen, welche entsprechend eine Mischung aus den Nutzungen Wohnen und Arbeiten aufzuweisen haben. Mischnutzungsgebiete dienen unter anderem dem Übergang von reinen Arbeitsplatzgebieten zu Wohngebieten und tolerieren höhere Immissionen als reine Wohngebiete.

Eine allfällige grundeigentümerverbindliche Umzonung wird erst im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung vorgenommen bzw. im derzeit sistierten Gestaltungsplan SLS geregelt. Wie die Nutzungen dannzumal auf die Grundstücke verteilt werden und welche Mindestnutzungsanteile (Mindestwohnanteile respektive Mindestgewerbeanteile) eingehalten werden müssen, ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans, sondern muss im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung bzw. im Rahmen des Gestaltungsplans SLS detailliert geprüft und festgelegt werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(40) Quartiererhaltung Mühlehaldenquartier präzisieren (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Die Festsetzung im Kapitel 4.3 Nutzweise zum Mühlehaldenquartier ("*Im Mühlehaldenquartier ist die ortstypische Quartierstruktur zu wahren und zeitgemäss weiterzuentwickeln. Es sind nur nicht störende Betriebe und Nutzungen zugelassen*") ist zu konkretisieren.

Antwort

Diese Festsetzung bestätigt den Zweck der Quartiererhaltungszone, in welcher das Mühlehaldenquartier gemäss Zonenplan liegt. Darüber hinaus gehende Konkretisierungen sind auf Stufe kommunaler Richtplan nicht zweckmässig.

Behandlung: Gegenstandslos

(41) Quartiererhaltung Mühlehalden bis zur Reppisch (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Das Gebiet Schutzwürdiges Ortsbild und Quartierstruktur ist im Quartier Mühlehalde westlich bis an den Gaisstegweg auszudehnen.

Antwort

Das Gebiet Schutzwürdiges Ortsbild und Quartierstruktur gemäss kommunalen Richtplan entspricht der Abgrenzung der Kernzone und der Quartiererhaltungszone gemäss Zonenplan. Das Gebiet ist zudem Bestandteil des Gestaltungsplans Mühlehalde aus dem Jahre 2007 und noch weitgehend unbebaut. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Zuweisung nicht zweckmässig.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(42) Florastrasse nicht Schutzwürdiges Ortsbild und Quartierstrukturerhalt (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Die Zuordnung der Bauten um die Florastrasse zum Gebiet Schutzwürdiges Ortsbild und Quartierstrukturerhalt ist zu überdenken.

Antwort

Die Florastrasse liegt an einer interessanten Schnittstelle, zwischen den historischen Strukturen entlang der Reppisch und dem dynamischen Zentrumsgebiet. Die Stadt erachtet die Zuordnung der Bebauung südlich der Florastrasse zur Kernzone aufgrund ihrer bestehenden Struktur und Bedeutung grundsätzlich als passend. Bei der erste Bautiefe hin zur Bremgartnerstrasse soll jedoch im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung eine Umzonung in eine Zentrumszone (Z4 oder Z5) angestrebt werden. Damit befänden sich alle Bauten entlang der Bremgartnerstrasse in einer Zentrumszone oder der Zone für öffentliche Bauten. Die erste Bautiefe wird daher im kommunalen Richtplan dem Zentrumsgebiet zugewiesen. Die grundeigentümergebundene Umzonung ist im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung detailliert zu prüfen.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.3 Nutzweise

(43) Keine Verkaufsflächenrestriktion im Gebiet Stierenmatt (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)

Antrag

Die Zuweisung des Gebiets Stierenmatt zum Zentrumsgebiet, welches bisher als Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbegebiet mit der überlagerten Nutzung Wohnen zulässig im Gestaltungsplan SLS und in der bisherigen kommunalen Richtplanung definiert war, soll entsprechend der Definition des PBG für Zentrumszonen eine hohe Dichte ermöglichen und explizit attraktive Erdgeschossnutzungen zulassen und keiner generellen Verkaufsflächenrestriktion unterliegen.

Antwort

Das Gebiet Stierenmatt ist in den übergeordneten Richtplänen von Kanton und Region als Zentrumsgebiet ausgewiesen und wird im kommunalen Richtplan neu ebenfalls dem Zentrumsgebiet zugeordnet. Im öffentlichen Gestaltungsplan SLS ist auf den Baufeldern im Gebiet Stierenmatt bisher keine Verkaufsnutzung erlaubt. Die grundeigentümergebundene Umsetzung einer Zentrumszone bedarf einer Revision der Bau- und Zonenordnung. Basierend darauf kann auch der Gestaltungsplan im Gebiet Stierenmatt angepasst werden. Der Eintrag im kommunalen Richtplan verändert aktuell die Zulässigkeit von Verkaufsnutzung im Gebiet Stierenmatt nicht.

Behandlung: Gegenstandslos bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(44) Gebiet Schulhaus Stierenmatt neue Zuweisung zur Freihaltezone (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise und Kapitel 5.6 Schulanlage)

Antrag

Das Gebiet beim eingezeichneten Schulhausstandort Stierenmatt ist nicht dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuordnen und soll nicht als Schulstandort eingetragen werden, sondern dem Freihaltegebiet zugewiesen werden.

Antwort

Der Schulstandort Stierenmatt ist gemäss den ersten Machbarkeitsstudien gut kombinierbar mit den Vorgaben zu den nationalen Schutzgebieten und wird deshalb weiterverfolgt. Das Land ist im Besitz der Stadt Dietikon und im Gebiet Limmatfeld ist ein Schulhaus notwendig. Im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung wird die Umzonung detailliert geprüft und gegebenenfalls vollzogen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(45) Gebiet Stierenmatt nicht in Zentrumszone (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)

Antrag

Die Stierenmatt ist zwischen der Einmündung Kanalstrasse und der Reppisch sowie dem Bahntrasse nicht dem Zentrumsgebiet zuzuweisen.

Antwort

Das Gebiet Stierenmatt ist in den übergeordneten Richtplänen von Kanton und Region als Zentrumsgebiet ausgewiesen und wird im kommunalen Richtplan neu ebenfalls dem Zentrumsgebiet zugeordnet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(46) Keine Umzonung in öffentliche Zone (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Das Grundstück KTN 12006 sei in der Zone W3/65 zu belassen. Es sei nicht dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Alternativantrag

Eventualiter sei nur maximal ein Viertel des Grundstücks KTN 12006 im nördlichen Bereich dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuordnen.

Antwort

Der kommunale Richtplan regelt nicht die grundeigentümerverbindliche Zonierung einzelner Parzellen sondern prüft mit Kapitel 4.3 *Nutzweise*, ob die angestrebte Siedlungsentwicklung mit der bestehenden Zonierung möglich ist und definiert auf strategischer Ebene die angestrebte Nutzweise zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Die erwähnte Liegenschaft wird gemäss derzeitigem Kenntnisstand in absehbarer Zeit für die dringend erforderliche Erweiterung der bestehenden Schulanlage Wolfsmatt benötigt und daher im kommunalen Richtplan dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Dem laufenden Dialog zwischen der Stadt und der Grundeigentümerschaft wird Rechnung getragen. Eine allfällige Umzonung wird im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung detailliert geprüft und gegebenenfalls grundeigentümerverbindlich vollzogen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(47) Keine Umzonung in öffentliche Zone (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Das Grundstück KTN 12005 sei in der Zone W3/65 zu belassen. Es sei nicht dem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

Antwort

Der kommunale Richtplan regelt nicht die grundeigentümerverbindliche Zonierung einzelner Parzellen sondern prüft mit Kapitel 4.3 *Nutzweise*, ob die angestrebte Siedlungsentwicklung mit der bestehenden Zonierung möglich ist und definiert auf strategischer Ebene die angestrebte Nutzweise zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Zwischenzeitliche Abklärungen haben gezeigt, dass nicht die gesamte Fläche neben der Schulanlage Wolfsmatt für die dringend erforderliche Erweiterung benötigt wird. Entsprechend wird das Grundstück KTN 12005 im kommunalen Richtplan weiterhin dem Wohngebiet zugeordnet bleiben.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.3 Nutzweise

(48) Wohngebiet mit Gewerbeerleichterung im Niderfeld (betrifft Kapitel 4.3 Nutzweise)Antrag

Das Gebiet entlang der Ortsgüteranlage und des Freiverlads im Niderfeld sei als Wohngebiet mit Gewerbeerleichterung auszuscheiden und nicht als reines Wohngebiet.

Antwort

Der im Rahmen der Gebietsentwicklung erarbeitete Entwurf des Teilzonenplans Niderfeld sieht

keine Gewerbeerleichterung vor. Entsprechend wird auch im kommunalen Richtplan auf eine entsprechende Zuweisung verzichtet. Sollte sich eine Gewerbeerleichterung dennoch als zweckmässig erweisen, wird die entsprechende Umzonung im Teilzonenplan Niderfeld vorgenommen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(49) Bewohnende einbeziehen (betrifft Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung)

Antrag

In Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* soll die Festsetzung zum Miteinbezug wie folgt ergänzt werden: "...insbesondere der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner". Zudem soll es "*Siedlungserneuerungsprozess*" heissen anstatt die "*Siedlungserneuerung*".

Unter den Massnahmen im Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* ist der Satz "*Unter Miteinbezug der Grundeigentümerschaft und der relevanten Akteure sind die Prinzipien ortsspezifisch und bedürfnisgerecht weiterzuentwickeln.*" mit dem Miteinbezug der Bewohnerschaft zu ergänzen und das Wort "*bedürfnisgerecht*" durch "*bedarfsgerecht*" zu ersetzen.

Antwort

Die Bewohnenden gehören zu den relevanten Akteuren. Auf eine explizite Nennung in den Festsetzungen wird verzichtet. Bei den Massnahmen werden die Bewohnenden nebst den Grundeigentümern und den weiteren relevanten Akteuren aufgeführt und das Wort "*bedarfsgerecht*" verwendet. Durch die Verwendung des Begriffs "*Siedlungserneuerungsprozess*" erfolgt weder eine inhaltliche Änderung noch eine Klärung des Inhalts. Es wird daher an der bisherigen Begrifflichkeit festgehalten.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung

(50) Ergänzung Prinzipien Siedlungserneuerung Hecken (betrifft Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung)

Antrag

In Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* sind die Prinzipien wie folgt zu ergänzen:

- *Hecken und Grünbereiche aus vorwiegend einheimischen Pflanzen vorgeben.*
- *Mauer von Einfriedungen brauchen Durchschlüpfe für Kleintiere.*
- *Grünbereiche nach "Leitbild Natur im Siedlungsraum" erstellen.*
- *Verweis bei den Veloabstellplätzen auf die Kapitel 7.10 und 7.11.*

Es sind zudem folgende Punkte neu aufzunehmen:

- *Begrünung der Flachdächer und Hausfassaden*
- *Minimierung Lichtemissionen*

Antwort

Die Prinzipskizze der qualitätsvollen Siedlungsstrukturen ist bereits sehr detailliert für einen kommunalen Richtplan und weitergehende Aspekte müssten in den nachgelagerten Planungsinstrumenten geregelt werden. Vorgaben zu Grünbereichen, einheimischen Pflanzen und Flachdachbegrünungen werden im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und gegebenenfalls in die Bauordnung aufgenommen oder in entsprechenden Merkblättern festgehalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(51) Ergänzung Prinzipien Siedlungserneuerung (betrifft Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung)Antrag

In Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* ist die Prinzipien wie folgt ergänzen:

- *Ausnahmen bei Anordnung an der Gestaltungsbaulinie zulassen, da das Strassenbild so interessanter wirkt.*
- *Hecken und Grünbereiche aus vorwiegend einheimischen Pflanzen vorgeben*
- *Mauer von Einfriedungen brauche Durchschlüpfe für Tiere von 20 x 20 cm alle 10 m*
- *Abstand der unterirdischen Parkierung so setzen, dass Bäume ringsum gross werden können bzw. unterirdische Parkierung darf nur rund drei Viertel der Freifläche einnehmen*

Es sind zudem folgende Punkte neu aufzunehmen und auch in der Skizze ergänzen:

- *Begrünung der Flachdächer und Hausfassaden*

Antwort

Die Prinzipskizze der qualitätsvollen Siedlungsstrukturen ist bereits sehr detailliert für einen Richtplan und weitergehende Aspekte müssten in den nachgelagerten Planungsinstrumenten geregelt werden. Vorgaben zu Grünbereichen, einheimischen Pflanzen und Flachdachbegrünungen werden im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und gegebenenfalls in die Bauordnung aufgenommen oder in entsprechenden Merkblättern festgehalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(52) Biodiversität in Wettbewerben beachten (betrifft Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung)Antrag

Der Text im Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* soll wie folgt ergänzt werden: "*Kriterien für Massnahmen für die Biodiversität sind bereits bei Architektur-Wettbewerben einzubeziehen. Schwerpunkte liegen dabei auf einer Durchgrünung der Stadt und der ästhetischen Gestaltung der Aussenräume von Siedlungen mit mehrheitlich einheimischer Vegetation.*"

Antwort

Es werden im Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* keine Bestimmungen zu Architektur-Wettbewerben gemacht. Grundsätzlich ist die Biodiversität mit den unterschiedlichen Aspekten einen wichtigen Punkt und wird selbstverständlich in Wettbewerben mitberücksichtigt. Es ist jedoch nicht Aufgabe des kommunalen Richtplans den Inhalt und die Durchführung von Architektur-Wettbewerben zu definieren.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(53) Konkrete Anreize und weniger Regulierungen zum Siedlungserneuerungsprozess (betrifft Kapitel 4.4 Siedlungserneuerung)Antrag

Die Festsetzungen in Kapitel 4.4 *Siedlungserneuerung* sind durch konkrete Mittel bzw. Anreize zur Förderung des Siedlungserneuerungsprozesses zu ergänzen. Die Erneuerungen und Investitionen verhindernde Regulierungsdichte ist zu reduzieren.

Antwort

Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und im Gegensatz

zur Grundordnung für die einzelnen Grundeigentümerschaften nicht verbindlich. Die Stadtentwicklungsziele basieren auf einer gesamtheitlichen, langfristigen und qualitativen Betrachtung. Mehr Quantität muss auch mit mehr Qualität einhergehen. Die angestrebten und dargelegten Entwicklungsabsichten bauen im Wesentlichen auf Anreizen und klaren Anforderungen auf, wodurch die Rahmenbedingungen für die ergänzenden Planungsinstrumente festgelegt werden. Dies bringt Klarheit, unter welchen Bedingungen z.B. eine Erhöhung des Nutzungsmasses im Rahmen von Gestaltungsplänen möglich ist. Das Bauen nach Grundordnung ist aber jederzeit uneingeschränkt gewährleistet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(54) Erschliessung motorisierter Individualverkehr (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Der Satz *"Die Liegenschaften sind für den motorisierten Individualverkehr möglichst rückwärtig und flächensparend zu erschliessen."* bei den Massnahmen im Kapitel 4.5 Innenentwicklung ist mit dem Wort *"motorisierter Individualverkehr"* zu ergänzen.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.5 Innenentwicklung

(55) Keine Förderung von Motorrädern (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Die Abstellmöglichkeiten für Zweiräder sind bei den Massnahmen im Kapitel 4.5 Innenentwicklung auf unmotorisierte zu beschränken. Motorräder sollen nicht gefördert werden.

Antwort

Das Wort *"Zweiräder"* wird durch *"Velo"* ersetzt. Damit ist die Formulierung eindeutig.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.5 Innenentwicklung

(56) Infrastruktur an den Bedürfnissen anpassen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

In den Erläuterungen in Kapitel 4.5 soll präzisiert werden, dass die bestehende Infrastruktur auf die Bedürfnisse der Innenentwicklung angepasst werden kann und der Teilsatz gestrichen werden, dass *"kaum neue notwendig werden"*, da ja Schulraum etc. sicherlich nötig wird.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.5 Innenentwicklung

(57) Lage der Verdichtungsgebiete (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

In vielen Fällen ist die heutige Ausnutzung nicht ausgeschöpft und eine Erhöhung der Nutzung drängt sich nicht auf. Verdichtung soll vorwiegend in der zweiten Bautiefe entlang der Hauptverkehrsachsen sowie im Bereich der Haltestellen der Limmattalbahn stattfinden. Eine Verdichtung entlang der ganzen Achse macht wenig Sinn.

Antwort

Das Leitbild Stadtboulevard, die Innenentwicklungsstrategie und das Hochhauskonzept zeigen

die angestrebte Siedlungsentwicklung nach Inbetriebnahme der Limmattalbahn auf. Der Ansatz des Stadtboulevards trägt der übergeordneten Vorgabe nach einer Siedlungsentwicklung nach innen (Siedlungsverdichtung) Rechnung, ohne die städtebaulich sensiblen Gartenstadtquartiere zu tangieren. Der Ansatz ist fachlich korrekt und städtebaulich überzeugend. Dieser Meinung ist übrigens auch die Schweizer Planer- und Architekturszene und hat das Leitbild Stadtboulevard im Jahre 2018 mit dem Gewinn des 1. Preises in der Stadtlandschau (Preis für innovative Ansätze in der Stadtentwicklung) ausgezeichnet. Eine Konzentration der Verdichtung auf die zweite Bautiefe vermag städtebaulich nicht überzeugen und würde eine harmonische Ausgestaltung des Übergangs zu den bestehenden Quartieren sowie zu den Liegenschaften der ersten Bautiefe erschweren.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(58) Konkurrenzverfahrenspflicht streichen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Unter Massnahme im Kapitel 4.5 *Innenentwicklung* sei der folgende Abschnitt ersatzlos zu streichen: *"Bei grösseren Arealen ($\geq 5'000 \text{ m}^2$) ist ein Konkurrenzverfahren durchzuführen. Die Stadt hat dabei das Anrecht auf eine angemessene Vertretung im Beurteilungsgremium."*

Antwort

Die Stadt Dietikon strebt insbesondere eine qualitative und nicht eine quantitative Stadtentwicklung an. Konkurrenzverfahren sind ein geeignetes und allgemein akzeptiertes Mittel zur Sicherstellung der hohen Qualität von Planungen und Bauvorhaben. Wer von den in Aussicht gestellten Mehrnutzung profitieren will, hat die hohe Qualität entsprechend sicherzustellen. Dazu muss ein Vorhaben einerseits eine besonders hohe Qualität aufweisen und andererseits ist die Erarbeitung einer Sondernutzungsplanung, welche die Mehrnutzung ermöglicht, notwendig. Insbesondere bei komplexen und grössere Areale umfassenden Projekten wirkt ein Konkurrenzverfahren als Wissensgenerator und stellt durch die Erarbeitung und Überprüfung verschiedener Ansätze sicher, dass der überzeugendste weiterverfolgt wird. Beim Verzicht auf eine Mehrnutzung kann auch weiterhin nach der Regelbauweise gebaut werden, ohne dass eine Sondernutzungsplanung oder ein Konkurrenzverfahren notwendig werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(59) Konkurrenzverfahrenspflicht streichen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Unter Massnahme im Kapitel 4.5 *Innenentwicklung* sei der folgende Abschnitt ersatzlos zu streichen: *"Bei grösseren Arealen ($\geq 5'000 \text{ m}^2$) ist ein Konkurrenzverfahren durchzuführen. Die Stadt hat dabei das Anrecht auf eine angemessene Vertretung im Beurteilungsgremium."*

Alternativantrag

Verzicht der Massnahme im Gebiet Silbern - Lerzen - Stierenmatt".

Antwort

Die Stadt Dietikon strebt insbesondere eine qualitative und nicht eine quantitative Stadtentwicklung an. Konkurrenzverfahren sind ein geeignetes und allgemein akzeptiertes Mittel zur Sicherstellung der hohen Qualität von Planungen und Bauvorhaben. Wer von den in Aussicht gestellten

Mehrnutzung profitieren will, hat die hohe Qualität entsprechend sicherzustellen. Dazu muss ein Vorhaben einerseits eine besonders hohe Qualität aufweisen und andererseits ist die Erarbeitung einer Sondernutzungsplanung, welche die Mehrnutzung ermöglicht, notwendig. Insbesondere bei komplexen und grössere Areale umfassenden Projekten wirkt ein Konkurrenzverfahren als Wissensgenerator und stellt durch die Erarbeitung und Überprüfung verschiedener Ansätze sicher, dass der überzeugendste weiterverfolgt wird. Beim Verzicht auf eine Mehrnutzung kann auch weiterhin nach der Regelbauweise gebaut werden, ohne dass eine Sondernutzungsplanung oder ein Konkurrenzverfahren notwendig werden.

Die Massnahme bezieht sich ausdrücklich auf Sondernutzungsplanungen. Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan SLS wurde im Gebiet Silbern die Sondernutzungsplanung bereits erstellt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(60) Dichtentwicklung an regionalem Richtplan anpassen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Der Bericht soll in denjenigen Bereichen mit Herleitungen und Begründungen ergänzt werden, wo die Dichtentwicklung nicht mit den Vorgaben im regionalen Richtplan übereinstimmt (insbesondere Quartier Hofacker und in den Gebieten südlich der Badenerstrasse und der Schöneeggstrasse).

Antwort

In der Ausgangslage, der Zielsetzung und den verschiedenen einschlägigen Kapiteln wird die angestrebte Innenentwicklung hergeleitet und begründet. Im kommunalen Richtplan werden die übergeordneten Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen lokalen Verhältnisse weiter präzisiert. Die Abweichungen zum regionalen Richtplan wurden im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch das ARE nicht beanstandet und liegen damit innerhalb des Anordnungsspielraumes der Stadt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(61) Nutzungsdichte Ein- und Mehrfamilienhausquartier erhöhen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Wenn in den Quartierzentren über alle Parzellen eine Erhöhung um 50% ermöglicht wird, so ist dies auch auf meinem Nachbargrundstück zu erlauben, d.h. max. AZ 0.65, wie an der Mühlehaldenstrasse teils bereits existent.

Die geringe Verdichtung wird mit grossen Nutzgärten gewährleistet. Ein Garten mit schattenspendendem Obstbaum neben Wohnhaus erleichtert die Arbeit enorm und die Familie kann integriert werden.

Erhöhung des Nutzungsmasses auch in den Ein- und Mehrfamilienhausquartieren um mehr als 10%. Bei sinnvoller Gestaltung mit grossen Gärten kann so eine sehr hohe Qualität trotz Verdichtung erreicht werden.

Antwort

Im kommunalen Richtplan werden keine konkreten Nutzungsmasse festgelegt. Im Kapitel 4.5 In-

nenentwicklung wird dargelegt, in welchen Gebieten mit einer Sondernutzungsplanung eine Erhöhung des Nutzungsmasses in Aussicht gestellt werden kann. Das Mühlehaldenquartier weist intakte und erhaltenswerte Strukturen auf. Diesem Umstand wird im kommunalen Richtplan wie auch in der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung Rechnung getragen. Eine starke Verdichtung würde zu unbefriedigenden Quartierstrukturen führen und dem Zonenzweck der Grundordnung zuwiderlaufen. Das Gebiet ist zudem Bestandteil des Gestaltungsplans Mühlehalde aus dem Jahre 2007, welcher die Grundordnung übersteuert. Die Erhöhung des Nutzungsmasses müsste also im Rahmen einer Anpassung des Gestaltungsplans erfolgen, da dieser ein eigenständiges und die Grundordnung übersteuerndes Planungsinstrument darstellt.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(62) Altbergquartier weniger verdichten (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Das Altbergquartier ist nicht als Stadtwerdungsquartier mit deutlicher Verdichtung, sondern als Gartenstadtquartier mit mässiger Verdichtung zu bezeichnen.

Antwort

Das Altbergquartier ist im kantonalen und im regionalen Richtplan als Zentrumsgebiet eingetragen und hat die darin geforderte hohe Dichte aufzuweisen. Zudem gibt es in Dietikon nur wenige andere Gebiete, welche eine so hervorragende ÖV-Erschliessung und eine so grosse Nähe zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs aufweisen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(63) Freihaltefläche Weinbergquartier (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

In der Freihaltezone im Weinbergquartier ist die Schraffierung *"Ein- und Mehrfamilienhausquartiere mit geringer Verdichtung"* zu entfernen.

Antwort

In der Richtplankarte Siedlung, Freiräume, Natur und Landschaft wird die Schraffur in der Freihaltezone entfernt, da diese nicht den Bauzonen zuzuordnen ist und entsprechend keine Verdichtung möglich ist. In der schematischen Darstellung in Kapitel 4.5 *Innenentwicklung* ist eine solche detaillierte Abgrenzung nicht relevant und die Abbildung wird belassen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte

(64) Bevölkerungsprognosen reduzieren (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Die Zahlen zur Bevölkerungsprognose sollen reduziert werden.

Antwort

Im kommunalen Richtplan selber werden keine Bevölkerungsprognosen gemacht. Die Angaben welche in den Erläuterungen zu Kapitel 4.5 enthalten sind, stammen wie erwähnt, aus der kantonalen Bevölkerungsprognose sowie den entsprechenden Zielen im regionalen Richtplan. Damit

die prognostizierten Zahlen (Mittelwert verschiedener Prognosen) im Kanton Zürich aufgenommen werden können, gibt es Zuordnungen je Region. Diese werden dann im Rahmen der regionalen Richtplanung den Gemeinden zugeordnet. Diese übergeordneten Vorgaben muss die Stadt Dietikon einhalten.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(65) Ausnützungsziffer Gartenstadtquartiere zu hoch (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Ausnützungsziffer bei den Gartenstadtquartieren nur moderat erhöhen auf 70% und 85%.

Antwort

Das Nutzungsmass wird nicht systematisch erhöht sondern es sind über Sondernutzungsplanungen Erhöhungen bis zu maximal 20% im Gartenstadtquartier möglich, wenn das Projekt die entsprechend hohe Qualität aufweist. Die in den Erläuterungen festgehaltenen Ausnützungsziffern zeigen die mögliche Bandbreite für die einzelnen Nutzungszonen auf. Beim kommunalen Richtplan handelt es sich um ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Seine Inhalte sind nicht grundeigentümerverbindlich. Eine generelle Aufzonung bzw. Erhöhung des Nutzungsmasses in der Bau- und Zonenordnung ist nicht vorgesehen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(66) Bandbreite für Vollgeschosse aufführen (betrifft Kapitel 4.5 Innenentwicklung)

Antrag

Der Spielraum bei der Geschosshöhe müsste für die Sondernutzungsplanungen in allen Siedlungstypen angegeben werden.

Antwort

In der Nutzungsplanung ist dies für die Arealüberbauung in Art. 26 BZO geregelt (zwei bzw. ein zusätzliches Vollgeschoss je nach Zone). Für die Sondernutzungsplanung ist eine abschliessende Regelung der Geschosshöhe nicht sinnvoll, da mit der Sondernutzungsplanung explizit auf die konkrete ortsbauliche Situation reagiert werden soll. Zudem ist die Einordnung in die Umgebung gemäss § 238 Planungs- und Baugesetz (PBG) in jedem Fall zu gewährleisten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(67) Hochhauszone Silbern mit Gestaltungsplan SLS abstimmen (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Die Hochhauszone des Gestaltungsplans SLS stimmt nur teilweise mit der im Richtplan eingezeichneten Hochhausachse im Gebiet Silbern überein. Die im Gestaltungsplan SLS definierte Hochhausachse mit verschiedenen Hochhäusern als gestalterische Elemente entlang der Silbernstrasse ist zu berücksichtigen. Diese Hochhausachse gemäss Gestaltungsplan SLS ist entsprechend im Richtplan korrekt aufzunehmen.

Antwort

Das Gebiet Silbern, insbesondere entlang der Silbernstrasse, liegt im Konsultationsbereich der

Störfallvorsorge (Kapitel 4.11 *Störfallvorsorge*). Parallel zur öffentlichen Auflage wurde von der Stadt die Erarbeitung eines Störfallgutachtens zu den Hochhausstandorten im Konsultationsbereich in Auftrag gegeben. Damit musste dem Kanton sowie dem Bundesamt für Verkehr nachgewiesen werden, wie sich die Risiken mit der Realisierung von Hochhäusern verändern bzw. an welchen Hochhausstandorten das Risiko gemäss derzeitigem Wissensstand noch tragbar ist. Nebst dem Verzicht aufgrund der Störfallbetrachtung wurde auch die Vereinbarkeit mit dem Entwurf der Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe überprüft. Auf die Bezeichnung von Standorten, welche nicht mit dem Entwurf der Schutzverordnung vereinbar sind, muss gemäss dem Vorprüfungsbericht des ARE verzichtet werden. Der Eignungsbereich im Gebiet Silbern ist nicht parzellenscharf, wird aber zur besseren Übereinstimmung mit dem derzeit sistierten öffentlichen Gestaltungsplan SLS beidseits der Silbernstrasse gelegt. Die konkreten Massnahmen zur Reduktion des Störfallrisikos müssen im Rahmen der nachgelagerten Planungen definiert werden.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser

(68) Realisierbarkeit Hochhäuser prüfen (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Die Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Hochhäuser ist vorgängig zu prüfen oder die Stadt hat auf die geplante Mehrwertabschöpfung bei Hochhäusern zu verzichten.

Antwort

Das Kapitel 4.6 *Hochhäuser und Hohe Häuser* beschäftigt sich nicht mit der baurechtlichen Beurteilung und der (finanziellen) Realisierbarkeit von Hochhäusern, sondern mit der räumlichen und städtebaulichen Setzung der Hochpunkte. Die ausgewiesenen Standorte für Hochhäuser mit mehr als 10 Vollgeschossen sind aus räumlicher und städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet, was bedeutet, dass im Planungsverfahren auf die sonst notwendigen übergeordneten städtebaulichen Nachweise und Begründungen verzichtet werden kann. Alle weiteren planerischen und baurechtlichen Aspekte sind in den nachgelagerten Planungsinstrumenten abzuhandeln bzw. zu definieren. So auch die Festlegung einer allfälligen Mehrwertabgabe.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(69) Kein Hochhausstandort Schönenwerd (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Auf den Hochhausstandort im Gebiet Schönenwerd ist zu verzichten.

Antwort

Die Hochhausstandorte im kommunalen Richtplan korrespondieren mit dem Leitbild Stadtboulevard und dem Hochhauskonzept. Im Rahmen dieser "positiv Planungen" wurden verschiedene Hochhausstandorte eingehend überprüft und die geeigneten Standorte durch das Baukollegium bzw. den Stadtrat festgelegt. Die Hochhausstandorte erfüllen die definierten übergeordneten städtebaulichen Anforderungen. Das Gebiet Schönenwerd / Bahnhof Glanzenberg ist ein wichtiges Subzentrum von Dietikon und hat aufgrund seiner sehr guten Standortqualitäten längerfristig ein sehr hohes Entwicklungspotenzial. An den bezeichneten Stellen können Hochhäuser einen substanziellen Beitrag zur qualitativen Innenentwicklung leisten und sind als Teil eines langfristigen integralen Transformationsprozesses hin zu einem gemeindeübergreifenden urbanen

Subzentrum zu betrachten (vgl. Kapitel 2.1.4 *Aufwertungs- und Innenentwicklungsstrategie*). Am Standort Schönenwerd ist für ein allfälliges Hochhaus von einer Mischnutzung aus Wohnen und Arbeiten auszugehen. Im Rahmen der Transformation des Gebiets Glanzenberg zu einem urbanen Subzentrum ist auch eine reine Wohnnutzung denkbar, ohne dass negative soziale Begleiterscheinungen auftreten. Diesen Aspekten ist in den nachgelagerten Planungsprozessen gebührend Rechnung zu tragen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(70) Weniger Hochhäuser entlang Stadtboulevard (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Die Hochhäuser beim Dreispitz (Bunkerknollen), der Schmidstube (vis-à-vis Stadthaus) und links des Bahnhofs (P+R-Areal) sind zu streichen. Ebenso die Hohen Häuser an der Zürcherstrasse und entlang der Überlandstrasse.

Antwort

Die Hochhausstandorte im kommunalen Richtplan korrespondieren mit dem Leitbild Stadtboulevard und dem Hochhauskonzept. Im Rahmen dieser "positiv Planungen" wurden verschiedene Hochhausstandorte eingehend überprüft und die geeigneten Standorte durch das Baukollegium bzw. den Stadtrat festgelegt. Die Hochhausstandorte erfüllen die definierten übergeordneten städtebaulichen Anforderungen. An den bezeichneten Stellen können Hochhäuser und Hohe Häuser einen substantziellen Beitrag zur qualitativen Innenentwicklung leisten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(71) Hochhauseignung auch im Gebiet an der Mutschellenstrasse (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Das im Arbeitsplatzgebiet Silbern festgesetzte Eignungsgebiet für Hochhäuser mit mehr als 10 Vollgeschossen sei auf das Gebiet zwischen Mutschellenstrasse / Autobahnezubringer Dietikon und Riedstrasse / Fahrstrasse zu erweitern und es seien namentlich die Grundstücke KTN 12185, 12186 und 9699, zwischen der Mutschellen- und Riedstrasse in Dietikon, als Eignungsstandort für Hochhäuser bzw. eventualiter für Hohe Häuser festzusetzen.

Antwort

Im derzeit sistierten öffentlichen Gestaltungsplan SLS sind im Anhang 4, Konzept Bebauung und Hochhäuser, die Hochhausstandorte für das Gebiet Silbern definiert. Auf den Grundstücken KTN 12185 und 12186 sind im Gestaltungsplan keine Hochhäuser vorgesehen. Es ist ferner zu beachten, dass der kommunale Richtplan, im Gegensatz zum öffentlichen Gestaltungsplan SLS, weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich ist. Demnach bedürfte die Realisierung von Hochhäusern an den erwähnten Stellen primär eine entsprechende Abänderung des Gestaltungsplans SLS. Der eingezeichnete Perimeter für Hochhäuser im kommunalen Richtplan wird zur besseren Übereinstimmung mit dem Gestaltungsplan SLS rund um die Silbernstrasse gelegt und somit wird die Parzelle 9699 künftig in dieser Signatur liegen.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser

(72) Stadtboulevard beim Limmatbogen weniger Geschosse (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Entlang der Zürcherstrasse insbesondere im Bereich zwischen Asyl- und Birmensdorferstrasse ist der Stadtboulevard auf 5 bis 6 Stockwerke zu beschränken bzw. ist prinzipiell auf Hohe Häuser zu verzichten.

Antwort

Mit der baulichen Akzentuierung durch Hohe Häuser entlang des Limmatbogens entsteht eine räumliche Besonderheit und Qualität. Im Zusammenspiel mit der Offenheit der Zürcherstrasse, der Bahnlinie und der Limmat, sowie die Lage in einer leichten Kurve entstehen diese neuen räumlichen Qualitäten. Mit der starken Verdichtung der ersten Bautiefe wird die Wichtigkeit der Zürcherstrasse, auch in Zusammenhang mit der Limmattalbahn, als Quartierückgrat und Lebensader betont. Gleichzeitig schützen die Hohen Häuser die rückwärtig gelegenen Quartiere vom Verkehrslärm (Bahn und Hauptstrasse). Die Geschossigkeit ist im Rahmen der Sondernutzungsplanung individuell festzulegen und erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Qualität, der Wohnqualität, dem Lärmschutz etc. In Bezug auf das Stadtklima werden sowohl das Kapitel 4.6 *Hochhäuser und Hohe Häuser* als auch das Kapitel 4.13 *Stadtklima* mit entsprechenden Ergänzungen versehen.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser und Kapitel 4.13 Stadtklima

(73) Umgang mit Erdgeschoss bei Hochhäusern (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Unter Lokale Anforderungen im Kapitel 4.6 *Hochhäuser und Hohe Häuser* sei der Punkt *"Der Umgang mit dem Erdgeschoss (ein aktives und offen gestaltetes Erdgeschoss, gemeinschaftliche Nutzung etc.)"* ersatzlos zu streichen.

Antwort

Begründet wird der Antrag mit der fehlenden bedürfnisgerechten und flexiblen Lösungssuche. Dies wird aber genau mit der vorliegenden Festlegung langfristig gesichert. Der Umgang mit dem Erdgeschoss wird deshalb als lokale Anforderung aufgeführt, da dies je nach Lage des Hochhauses von anderer Bedeutung ist. Das Erdgeschoss muss die Erschliessung und Adressierung gewährleisten und bildet die Schnittstelle zum öffentlichen (Strassen-) Raum. Entsprechend bedeutend sind die Gestaltung und die Nutzung des Erdgeschosses und es muss ihm bei der Planung eines Hochhauses oder eines Hohen Hauses besonders grosse Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(74) Umweltauswirkungen minimieren (betrifft Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser)

Antrag

Im Kapitel 4.6 unter den Massnahmen bei den lokalen Anforderungen soll als zusätzlicher Punkt die *"Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt (Lichtemissionen, Vogelschlag)"* aufgenommen werden.

Zudem soll die Legende zu der Prinzipskizze Anforderungen ergänzt werden.

Im zweitletzten Abschnitt unter Massnahmen ist der folgende Satz zu ergänzen: *"Dabei sind auch Anforderungen betreffend Schutz vor Vogelschlag zu berücksichtigen."*

Antwort

Die Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt wird als zusätzlicher Punkt in der Prinzipskizze aufgenommen. Darin wird auch der Hinweis auf Lichtemissionen, Vogelschlag etc. gemacht. Die Legende wird wieder ergänzt.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.6 Hochhäuser und Hohe Häuser

(75) Breite Gehwege auch im Zentrum (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festsetzung zur Mindestgehwegbreite entlang dem Stadtboulevard soll auch für das Stadtzentrum gelten.

Bei den Massnahmen im Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* ist in Abschnitt 4 das Stadtzentrum ebenfalls zu ergänzen.

Antwort

Im Stadtzentrum sind die Platzverhältnisse aufgrund der bestehenden Strukturen und der Parzellierung oftmals deutlich beengter als in den übrigen Bereichen entlang dem Stadtboulevard. Daher gilt diese Festsetzung nur für den Stadtboulevard selber. Im Rahmen von Bauvorhaben und Sondernutzungsplanungen wird von der Stadt aber stets eine grosszügige, attraktive und sichere Gestaltung der Gehwege angestrebt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(76) Velostreifen beidseits Boulevard (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Als zusätzliche Festsetzung die Velostreifen beidseits des Stadtboulevards aufführen.

Antwort:

Bei den Strassen des Stadtboulevards (Zürcher-, Zentral- und Badenerstrasse) handelt es sich um Kantonsstrassen, womit die Hoheit bei den zuständigen kantonalen Stellen liegt und in den übergeordneten Planungsinstrumenten (kantonalen und regionalen Richtplan) festgelegt werden muss. Mit der LTB wird eine durchgängige Veloinfrastruktur erstellt, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(77) Genügend oberirdische Kundenparkplätze (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)Antrag

Im Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* sei *"in genügender Anzahl"* bei der Festsetzung zu den oberirdischen Kundenparkplätzen zu ergänzen.

Antwort

Im kommunalen Richtplan werden keine Aussagen zur Zahl der Abstellplätze gemacht, sondern nur Grundsätze zu deren Lage definiert. Die Zahl der erforderlichen bzw. zulässigen Abstellplätze sowie allfällige weitere Aspekte werden im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung bzw. in einer separaten Parkplatzverordnung geregelt und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die konkrete Prüfung der Anzahl und der Lage der Abstellplätze erfolgt in den nachgelagerten Planungsinstrumenten bzw. dem Baubewilligungsverfahren aufgrund der grundeigentümerverbindlichen Vorgaben.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(78) Hauszugänge nicht definieren (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)Antrag

Die Festsetzung *"Die Hauszugänge sind ebenerdig und zum Strassenraum bzw. Stadtboulevard hin anzuordnen."* ist zu streichen.

Antwort

Die Adressierung der Gebäude bzw. die Ausrichtung der Hauszugänge ist ein wesentliches Merkmal für attraktive urbane Räume und trägt wesentlich zur Identität, Qualität und Belebung des öffentlichen (Strassen-) Raumes bei. Mit der Ebenerdigkeit wird nebst den städtebaulichen Aspekten auch dem Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(79) Keine Eigentumsrechte einschränken (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard und Kapitel 4.9 Baulinien)Antrag

Unter den Massnahmen im Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* und Kapitel 4.9 *Baulinien* sind sämtliche Abschnitte, die konkrete Nutzungs- und Gestaltungsvorgaben (Erdgeschossnutzung, Geschosshöhen, Fassadenlängen) enthalten oder die Eigentumsrechte beschränken, ersatzlos zu streichen.

Antwort

Der kommunale Richtplan dient als übergeordnetes strategisches Planungsinstrument dazu, die Stadtentwicklungsziele und -absichten behördenverbindlich festzuhalten und damit Kontinuität und Konsistenz der nachgelagerten Planungen und weiterer Aufgaben der öffentlichen Hand über die verschiedenen Teilbereiche hinweg sicherzustellen. In den übergeordneten Richtplänen werden klare Aufgaben formuliert, welche Präzisierungen die Gemeinden auf Stufe kommunaler Richtplan vorzunehmen haben. Es ist entsprechend das Ziel und die Aufgabe des kommunalen Richtplans Nutzungs- und Gestaltungsvorstellungen zu entwickeln. Der kommunale Richtplan ist

im Gegensatz zur Grundordnung für die einzelnen Grundeigentümerschaften nicht verbindlich und kann demnach auch keine Eigentumsrechte beschränken. Die verschiedenen Vorgaben gelangen insbesondere bei Sondernutzungsplanungen zur Anwendung, wo im Gegenzug auch eine Erhöhung des Nutzungsmasses oder anderweitige Sonderregelungen zugunsten der Bauherrschaft in Aussicht gestellt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(80) Keine Einfriedungen entlang Stadtboulevard (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festsetzung bezüglich des öffentlichen Strassenraumes soll sich nicht nur auf den Bereich der Haltestellen der Limmattalbahn beschränken sondern entlang des gesamten Stadtboulevards und im Stadtzentrum gelten.

Dies ist auch unter den Massnahmen in Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* im Abschnitt 5 entsprechend anzupassen.

Antwort

Es ist davon auszugehen, dass in den peripheren Abschnitten des Stadtboulevards in den Erdgeschossen oftmals gewohnt wird, da nur eine beschränkte Nachfrage nach publikumsorientierten Nutzungen besteht. Bei einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist ein bis zur Fassade hinreichender öffentlicher Strassenraum nicht zweckmässig und würde in vielen Fällen zu ganztags geschlossenen Jalousien führen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(81) Einfriedungen zulassen (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Massnahme *"Im Bereich der Haltestellen der Limmattalbahn und im Stadtzentrum erstreckt sich der öffentlich zugängliche Strassenraum von Fassade zu Fassade. Von privaten Einfriedungen ist abzusehen."* in Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* ist ersatzlos zu streichen.

Antwort

Die Bereiche um die Haltestellen der Limmattalbahn weisen eine erhöhte Publikumsfrequenz auf und eignen sich daher besonders für die Ansiedlung publikumsorientierter Nutzungen. Mit dem von Fassade zu Fassade reichenden Strassenraum wird die Publizität des Erdgeschosses erhöht und der urbane Charakter gefördert. Dies sind wichtige Elemente der Standortqualität für die erwünschten publikumsorientierten Nutzungen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(82) Keine Abstellplätze auf dem Gehbereich (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festsetzung über die Parkierung ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Anordnung von Kundenparkplätzen ausserhalb des Gehbereichs stattfinden muss.

Zudem ist folgender Satz zu ergänzen: *"Veloabstellanlagen sind in genügender Anzahl bei den publikumsorientierten Bauten ausserhalb des Gehbereichs zu erstellen (vgl. Kap. 7.11 Veloabstellanlagen)."*

Dies ist auch unter den Massnahmen in Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* Abschnitt 7 entsprechend anzupassen.

Antwort

Die Abstellplätze für Autos, Velos und Motorräder sind per Definition nie Bestandteil des Gehbereichs bzw. muss der Gehbereich trotz eventueller örtlicher Parkierung noch immer ausreichend breit sein. Attraktive Veloabstellanlagen müssen in unmittelbarer Nähe zum Eingang liegen, wodurch in Kauf genommen werden muss, dass die Fussgängerbereiche lokal mitbenutzt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(83) Wohnen im Erdgeschoss im Stadtzentrum zulassen (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festsetzung im Kapitel 4.7 *Stadtzentrum und Stadtboulevard* (*"Im Stadtzentrum sind die Erdgeschosse publikumsorientierten Nutzungen vorbehalten und stellen die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sicher."*) soll um folgenden Satz ergänzt werden: *"Besteht kein entsprechendes Bedürfnis sind Wohnnutzungen zulässig."*

Antwort

Die Bedenken eine Überangebot von Verkaufs- und Gewerbeflächen sind berechtigt. Ein lebendiges und attraktives Stadtzentrum benötigt jedoch publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss, welche den angrenzenden öffentlichen Raum bespielen und für die notwendigen Besucherfrequenzen sorgen. Wohnnutzungen im Erdgeschoss oder im Hochparterre führen diesbezüglich zu "toten" Erdgeschossen und gehören nicht in ein urbanes Stadtzentrum. Bestehende Wohnungen in den Erdgeschossen besitzen selbstverständlich die Bestandesgarantie.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(84) Überhöhte Erdgeschosse als Möglichkeit formulieren (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festlegung zu den überhoch (Geschosshöhe ≥ 5 m) ausgebildeten Erdgeschossen für das Stadtzentrum und entlang dem Stadtboulevard soll umgewandelt werden in *"besteht die Möglichkeit die Erdgeschosse überhoch auszubilden"*.

Antwort

Mit den überhohen Erdgeschossen wird die Nutzungsflexibilität grundsätzlich erhöht und dauerhaft gesichert. Als Nebeneffekt wird auch die Belichtung der Erdgeschosse verbessert. Die Höhe von 5 m korrespondiert weitgehend mit den bestehenden Strukturen in Dietikon, wodurch Kontraste oder räumliche Konflikte minimiert werden können und das "Dietiker Erdgeschoss" zu einem städtebaulichen Merkmal wird. Mit dem Dossier Erdgeschoss, welches im Rahmen des Leitbildes Stadtboulevard erarbeitet wurde, wird aufgezeigt, wie die überhohen Erdgeschosse zur

dauerhaften Nutzungsflexibilität beitragen, indem sie sowohl kommerzielle Nutzungen wie auch spezielle Wohnformen zulassen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(85) Überhöhte Erdgeschosse streichen (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Die Festlegung zu den überhoch (Geschosshöhe $\geq 5\text{m}$) ausgebildeten Erdgeschossen für das Stadtzentrum und entlang dem Stadtboulevard soll gestrichen werden.

Antwort

Mit den überhohen Erdgeschossen wird die Nutzungsflexibilität grundsätzlich erhöht und dauerhaft gesichert. Als Nebeneffekt wird auch die Belichtung der Erdgeschosse verbessert. Die Höhe von 5 m korrespondiert weitgehend mit den bestehenden Strukturen in Dietikon, wodurch Kontraste oder räumliche Konflikte minimiert werden können und das "Dietiker Erdgeschoss" zu einem städtebaulichen Merkmal wird. Mit dem Dossier Erdgeschoss, welches im Rahmen des Leitbildes Stadtboulevard erarbeitet wurde, wird aufgezeigt, wie die überhohen Erdgeschosse zur dauerhaften Nutzungsflexibilität beitragen, indem sie sowohl kommerzielle Nutzungen wie auch spezielle Wohnformen zulassen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(86) Stadtboulevard verkürzen (betrifft Kapitel 4.7 Stadtzentrum und Stadtboulevard)

Antrag

Der Stadtboulevard ist gegen Osten maximal am Ende des Schellenareals / Trios zu begrenzen. Allenfalls kann im Bereich des Bahnhofs Glanzenberg eine Boulevard-Insel vorgesehen werden.

Antwort

Die Grundidee des Stadtboulevards ist die Bildung eines städtebaulichen Rückgrates, welches das langfristige Transformationsgebiet Glanzenberg (vgl. Kapitel 2.1.4 *Aufwertungs- und Innenentwicklungsstrategie*) mit dem Stadtzentrum und dem Entwicklungsgebiet Niederfeld verbindet. Auf der verkehrlichen Ebene bildet die Limmattalbahn das Pendant dazu. Mit der Gliederung des Stadtboulevards in verschiedene Abschnitte wird dem jeweiligen örtlichen Charakter Rechnung getragen. Ein nicht durchgehender Stadtboulevard würde der Idee der Verbindung der verschiedenen Stadtteile zuwiderlaufen. Mit der städtebaulichen Stärkung der Stadtkante soll an dieser stadträumlich schwierigen Stelle ein Bezug zwischen Quartier und Limmatraum hergestellt werden, indem mit Hohen Häusern auf die vorhandene Situation reagiert und so die Dominanz der Zürcherstrasse, der Lärmschutzwand und des SBB-Bahntrassees mindert.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(87) Suchperimeter fehlt in der Abbildung (betrifft Kapitel 4.8 Quartierzentren)

Antrag

Der Suchperimeter für die geplanten Quartierzentren fehlt in der Abbildung im Kapitel 4.8.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.8 Quartierzentren

(88) Pflicht auf Baulinien zu bauen streichen (betrifft Kapitel 4.9 Baulinien)Antrag

Die drei folgenden Festsetzungen in Kapitel 4.9 Baulinien sind zu streichen:

- *Am Stadtboulevard sind Bauten in ihrer gesamten Ausdehnung auf der Baulinie anzuordnen.*
- *Im Stadtzentrum haben die Erdgeschosse entlang dem Stadtboulevard ohne Abstützung um 1.50 m von der Baulinie zurückzuspringen.*
- *In den übrigen Gebieten sind die Bauten in wesentlichen Teilen ihrer Ausdehnung auf der Baulinie anzuordnen.*

Antwort

Die Baulinien sollen künftig nicht mehr nur den Strassenraum vor einer Überbauung schützen, sondern den Strassenraum baulich fassen und das angestrebte attraktive urbane Stadtbild erzeugen. Die Anordnung der Bauten auf den Baulinie ermöglicht die Wahrnehmung des Strassenraumes als Gesamtraum und es wird die erwünschte Ensemblewirkung erzielt. Diese trägt erheblich zur Schaffung einer eigenständigen und ortstypischen Identität für den jeweiligen Strassenzug bei. Im ganzen Siedlungsgebiet sollen sich Bauten künftig zum Strassenraum hin orientieren. Introvertierte Siedlungen, ohne Bezug zum Strassenraum, sollen künftig verhindert werden. Die Siedlungserneuerung (vgl. Kap. 4.4 Siedlungserneuerung) soll nach dem Motto "Städtebau statt Siedlungsbau" erfolgen. Dies bedeutet, dass die Neubauten gegenüber dem öffentlichen Raum selbstbewusst positioniert werden und eine klare Adressbildung ermöglichen. Dies wird erreicht, indem die Gebäude auf der Baulinie platziert werden und die Eingänge zum Strassenraum hin orientiert sind. Diese Massnahmen tragen zu vielfältigen, lebendigen und städtebaulich attraktiven Strassenzügen bei und verhindern anonyme Strassen mit introvertierten Siedlungen, die sich hinter monotonen Einfriedungen verstecken.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(89) Baulinie symmetrisch anpassen (betrifft Kapitel 4.9 Baulinie)Antrag

Die Baulinie an der Oetwilerstrasse soll am Knoten Oetwil- / Vorstadt- / Gjuchstrasse so angepasst werden, dass sie nicht durch das Gebäude auf dem Grundstück KTN 3779 verläuft, sondern ebenfalls gerade entlang der Strasse (wie gegenüberliegende Strassenseite) und nicht abgesschrägt.

Antwort

Im kommunalen Richtplan wird der Anpassungsbedarf bei den Baulinien aus städtebaulicher Sicht schematisch aufgezeigt und hat keine Grundeigentümergebindlichkeit. Eine detaillierte Überprüfung wurde nicht vorgenommen. Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung weiterer Aspekte. Die grundeigentümergebindliche Baulinienanpassung wird erst im Rahmen einer Revision der Bau- und Nutzungsordnung oder gegebenenfalls in einem separaten Verfahren vorgenommen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(90) Ausgleich Planungsmehrwert nicht erhöhen (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Auf den Ausgleich der Planungsmehrwerte, welche die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen, ist zu verzichten.

Antwort

Die Stadt Dietikon hat im November 2018 die Richtlinien für den Mehrwertausgleich bei städtebaulichen Verträgen erlassen und diese in den kommunalen Richtplan überführt. Mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sind mittlerweile klare Vorgaben vorhanden und die Spielräume für die Gemeinden definiert. Das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* wird dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst und auf eine Abgabe von mehr als 40% wird verzichtet. Der Mehrwertausgleich wird im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte

(91) Mehrwertabschöpfung streichen (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Auf die Erhebung einer Mehrwertabschöpfung sei zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt *4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte* sei deshalb komplett zu streichen.

Alternativantrag

Es ist eine Freifläche von 2'000 m² festzulegen. Die Mehrwertabgabe soll 10% des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts betragen.

Antwort

Die Stadt Dietikon hat im November 2018 die Richtlinien für den Mehrwertausgleich bei städtebaulichen Verträgen erlassen und diese in den kommunalen Richtplan überführt. Mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sind mittlerweile klare Vorgaben vorhanden und die Spielräume für die Gemeinden definiert. Das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* wird dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst und auf eine Abgeltung von mehr als 40% wird verzichtet. Sämtliche Details zum Mehrwertausgleich werden im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(92) Mehrwertabschöpfung streichen (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Auf die Erhebung einer Mehrwertabschöpfung sei zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt *4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte* sei deshalb komplett zu streichen.

Antwort

Die Stadt Dietikon hat im November 2018 die Richtlinien für den Mehrwertausgleich bei städtebaulichen Verträgen erlassen und diese in den kommunalen Richtplan überführt. Mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sind mittlerweile klare Vorgaben vorhanden und die Spielräume für die Gemeinden definiert. Das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* wird dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst und auf eine Abgeltung von mehr als 40% wird verzichtet. Sämtliche Details zum Mehrwertausgleich werden im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(93) Mehrwertabschöpfung mit Reduktionen (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Es ist eine Freifläche von 2'000 m² festzulegen. Die Mehrwertabgabe soll 10% des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts betragen.

Antwort

Die Stadt Dietikon hat im November 2018 die Richtlinien für den Mehrwertausgleich bei städtebaulichen Verträgen erlassen und diese in den kommunalen Richtplan überführt. Mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sind mittlerweile klare Vorgaben vorhanden und die Spielräume für die Gemeinden definiert. Das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* wird dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst und auf eine Abgeltung von mehr als 40% wird verzichtet. Sämtliche Details zum Mehrwertausgleich werden im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(94) Mehrwertabschöpfung erhöhen (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Die Massnahme zur Ausgleichregelung in Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte* ist durch folgende Regel zu ersetzen: *"Bei Planungsmehrwerten wird mindestens 50% des Mehrwerts abgeschöpft. Planungsmehrwerte unter 10% sind davon befreit (Bagatelklausele)."*

Antwort

Die Stadt Dietikon hat im November 2018 die Richtlinien für den Mehrwertausgleich bei städtebaulichen Verträgen erlassen und diese in den kommunalen Richtplan überführt. Mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sind mittlerweile klare Vorgaben vorhanden und die Spielräume für die Gemeinden definiert. Das Kapitel *4.10 Ausgleich Planungsmehrwert* wird dem aktuellen Stand der Gesetzgebung angepasst und auf eine Abgeltung von mehr als 40% muss verzichtet werden. Sämtliche Details zum Mehrwertausgleich werden im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung geprüft und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(95) Soziale Infrastrukturen auf Quartierebene (betrifft Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwerte)

Antrag

Die Massnahmenauflistung in Kapitel 4.10 *Ausgleich Planungsmehrwerte* ist mit folgendem Punkt zu ergänzen: *"Investitionen in die soziale Infrastruktur auf Quartierebene (Quartierarbeit, Quartierzentren)"*. Zudem ist das Wort *"preisgünstiger Wohnungsbau"* durch *"Wohnungsbau in Kostenmiete"* zu ersetzen.

Antwort:

Die *"Investition in soziale Infrastruktur auf Quartierebene"* wird zusätzlich aufgenommen. Am Wording zum *"preisgünstigen Wohnraum bzw. Wohnungsbau"* wird festgehalten, da dieser Begriff auch in der übergeordneten Gesetzgebung verwendet wird.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 4.10 Ausgleich Planungsmehrwert

(96) Störfallplan auf Verschiebung KVA anpassen (betrifft Kapitel 4.11 Störfallvorsorge)

Antrag

Auf der Karte im Kapitel 4.11 *Störfallvorsorge* ist der Verschiebung der KVA durch entsprechende Ausdehnung des Konsultationsbereichs Rechnung zu tragen.

Antwort

Die Karten mit den Konsultationsbereichen zu den verschiedenen Risiken werden durch die kantonalen Fachstellen erstellt. In der Karte werden nur bestehende Risikoanlagen aufgeführt und keine geplanten Anlagen.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(97) Nicht generell Massnahmen im Konsultationsbereich (betrifft Kapitel 4.11 Störfallvorsorge)

Antrag

Auf die Vorgabe, dass *"innerhalb des Konsultationsbereichs unabhängig vom Ergebnis der Risikobeurteilung wirtschaftlich tragbare und verhältnismässige Massnahmen zu treffen sind"*, ist zu verzichten.

Antwort

Die Störfallvorsorge liegt in der Verantwortung des Kantons und Bundes. Diese machen den Gemeinden die Vorgaben, welche für Planungen im Konsultationsbereich notwendig sind. Auf Stufe des kommunalen Richtplans waren Störfallgutachten notwendig, um die Hochhausstandorte einzuzeichnen. Für diese aber auch für alle nachfolgenden Planungen im Konsultationsbereich sind stufengerecht weitere Risikobeurteilungen und Massnahmen nötig. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Planung definiert.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(98) Störfallquellen reduzieren (betrifft Kapitel 4.11 Störfallvorsorge)Antrag

Quellen für Störfälle sollen in Gebieten mit hohen Personendichten, bei Standorten von Hochhäusern und hohen Häusern sowie bei Nutzungen von schwer evakuierbaren Personen zum Schutz der Bevölkerung vermieden werden. Wo solche bereits bestehen, sollen die Risiken in Zusammenarbeit mit dem Bund, Kanton oder dem Verursacher so weit als möglich reduziert werden. Die Festsetzung im Kapitel 4.11 *Störfallvorsorge* soll entsprechend ergänzt werden.

Antwort

Bei den Risikoanlagen handelt es sich mit überwiegender Mehrheit um Bauten und Anlagen von übergeordnetem Interesse. Die Störfallvorsorge richtet sich primär an die Störfallanlagenbetreiber, welche zahlreiche Vorkehrungen und Auflagen zur Risikominimierung erfüllen müssen. Da die Raumplanung die Störfallvorsorge durch Erhöhung der Personendichte im Umfeld von Störfallanlagen negativ beeinflussen kann, muss auch in den Planungsinstrumenten die Störfallvorsorge Rechnung getragen werden. Die bestehenden Risikoanlagen geniessen Bestandesgarantie und die jeweiligen Planungsträger aller Stufen müssen dies berücksichtigen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(99) Konsultationsbereich genauer einzeichnen (betrifft Kapitel 4.11 Störfallvorsorge)Antrag

Es sei der Konsultationsbereich Nationalstrasse präzise einzuzeichnen und der Korridor des Konsultationsbereichs Nationalstrasse beidseitig auf einen Abstand von max. 100 m zur Anlage (Nationalstrasse) zu beschränken.

Antwort

Die Karten mit den Konsultationsbereichen zu den verschiedenen Risiken werden durch die kantonalen Fachstellen erstellt. Eine Anpassung der Konsultationsbereiche aus Partikularinteresse ist nicht möglich.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(100) Keine Riegelbauten gegenüber Abhängen und Limmat (betrifft Kapitel 4.13 Stadtklima)Antrag

Dem Stadtklima ist Rechnung zu tragen indem Riegel nicht nur gegenüber Abhängen sondern auch gegenüber dem Limmatraum vermieden werden.

Antwort

Im Kapitel 4.13 *Stadtklima* werden die Beurteilungskriterien zusammengefasst. Dort ist das Eindringen von Kaltluftströmen in die Siedlung sowie die gute Durchlüftung über die Gebäudestellung und Gebäudeform festgehalten. Die Festlegung von maximalen Gebäudelängen sowie die Möglichkeit zur geschlossenen Bauweise werden in der Bauordnung definiert und nicht im Richtplan.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(101) Fassaden- und Dachbegrünung (betrifft Kapitel 4.13 Stadtklima)

Antrag

Bei den Massnahmen beim Punkt Natürliche Kühlung / Klimatisierung sind Fassaden- und Dachbegrünung zur Konkretisierung aufzuführen.

Antwort

Bei den Massnahmen im Kapitel 4.13 Stadtklima werden bewusst nicht konkrete Umsetzungsmassnahmen aufgelistet, da man mit sehr unterschiedlichen Mitteln die erwünschten Effekte erzielen kann. Für die natürliche Kühlung / Klimatisierung gibt es nebst den erwähnten Fassaden- und Dachbegrünungen auch zahlreiche weitere mögliche Massnahmen, die ebenfalls nicht aufgeführt sind.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(102) Einheimische Baum- und Pflanzenarten (betrifft Kapitel 4.13 Stadtklima)

Antrag

Bei den Massnahmen in Kapitel 4.13 Stadtklima sollen folgende Punkte mit dem Wort "*einheimisch*" ergänzt werden:

- Freiraum: Verwendung von hitzeverträglichen Baum- und Pflanzenarten
- Freiraum: Vielfalt an Pflanzenarten und Freiflächen einplanen
- Strassenraum: Hitzeverträgliche Arten wählen

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 4.13 Stadtklima

6. Einwendungen zum Kapitel Freiraum (Kapitel 5)

(103) Unversiegelte Plätze (betrifft Kapitel 5.3 Plätze)

Antrag

Als neue Festsetzung soll folgendes aufgenommen werden: *"Die nicht befahrenen Teile der Plätze sind weitestgehend unversiegelt und wo immer möglich begrünt, um das Stadtklima positiv zu beeinflussen und die Artenvielfalt zu fördern (vgl. 4.13 Stadtklima, 6.8 Biodiversität). Attraktive, beschattete Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein."*

In den Erläuterungen im Kapitel 5.3 Plätze soll entsprechend die Versiegelung erwähnt werden.

Antwort

Bei den innerstädtischen Plätzen handelt es sich nicht um Park- oder Grünanlagen sondern um urbane Freiräume, die eine Vielzahl von Funktionen und Nutzungsansprüchen gerecht werden müssen. Die Plätze müssen bei jeder Witterung nutz- und befahrbar sein bzw. bleiben. Zudem müssen diese hochfrequentierten Orte mit verhältnismässigem Aufwand gereinigt und unterhalten werden können. Selbstverständlich gehört eine attraktive und zweckmässige Möblierung zu einem gut gestalteten Platz dazu, wie es in den Festsetzungen mit den etwas generelleren Formulierung *"multifunktional Möbliert"* und *"hohe Aufenthaltsqualität"* umschrieben wird.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(104) Unversiegelte Plätze (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen)

Antrag

Die zweite Festsetzung in Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen soll mit folgendem Zusatz ergänzt werden: *"Nicht befahrene Teile sind grundsätzlich unversiegelt zu halten."*

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen

(105) Ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen)

Antrag

In den Erläuterungen im Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen ist folgendes zu ergänzen: *"Zu berücksichtigen ist dabei eine bestmögliche ökologische Vernetzung zwischen den Park- und Grünanlage, beispielsweise durch die Aufwertung der Fliessgewässer."*

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen

(106) Luftreinhalte und Volksgesundheit bei Grillstätten (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen)

Antrag

Die Luftreinhalte-Verordnung soll auch bei Grillstätten beachtet werden. Ansonsten sollen die Grillstätten geschlossen werden.

Warnungen auf die Gesundheitsschädigung auf Grillplätzen anbringen analog denjenigen auf Zigarettenverpackungen.

Im Zusammenhang mit Grillplätzen sollen dieselben Vorkehrungen zum Schutz der Quartierbevölkerung getroffen werden wie beim quartierfremden Verkehr (Kapitel 7.5 *Alternative Betriebskonzepte*).

Antwort

Auf den städtischen Grillstellen werden die geltenden Gesetze und Verordnungen durch die entsprechenden Organe der Stadt durchgesetzt. Weitergehende Massnahmen auf Stufe kommunaler Richtplan sind nicht zweckmässig.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(107) Keine Musik auf öffentlichen Grünanlagen (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen)

Antrag

Keine Musik auf öffentlichen Grünanlagen, Parks und Grillplätzen.

Antwort

Die Verhaltensregeln auf den öffentlichen Anlagen sind nicht Teil der Festlegungen im kommunalen Richtplan sondern werden in der Polizeiverordnung geregelt. Es gilt gemäss Art. 22 das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen hat, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(108) Keine Vergrösserung in der Grundschen (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlagen)

Antrag

Kein weiterer Sportplatz in der Grundschen zum Lärmschutz und der Lärmreduktion.

Keine Vergrösserung des Grundschenareals, keine lärmigen, ätzend riechenden Grillplätze, kein lärmiger Sportplatz.

Die ortstypische Quartierstruktur ist zu wahren und keine Störfelder, Harriegel und Eschen zu pflanzen. Bewahrung der Ruheoase Mühlehaldequartier.

Antwort

Sowohl in Kapitel 5.4 *Park- und Grünanlagen* als auch in Kapitel 5.5 *Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlage Chrüzacher* ist keine Festlegung oder Massnahme aufgeführt, welche eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung der Grundschen in Richtung Sportanlage andeuten oder beabsichtigen würde. Die Grundschen als Park- und Grünanlage sowie als Spielplatz soll erhalten bleiben.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(109) Nutzungsumschreibung Teischlibachpark präzisieren (betrifft Kapitel 5.4 Park- und Grünanlage)

Antrag

Nutzungsumschreibung für den Teischlibachpark soll überarbeitet werden, es soll geprüft werden, wie die gesamte Parkfläche mit sinnvollen Nutzungen belegt werden kann, andernfalls soll die Parkfläche redimensioniert werden.

Antwort

Die Umschreibung der Massnahme Teischlibachpark entspricht demselben Detaillierungsgrad wie die Umschreibung der übrigen Massnahmen. Die konkrete Gestaltung und Nutzung wird im Rahmen der Gebietsentwicklung Niederfeld erarbeitet und festgelegt. Der Park hat neben der Naherholungsfunktion auch eine wichtige ökologische Funktion und dient als Retentionsbecken bei Hochwasserereignissen. Die Grösse des Parks wurde mit der damaligen Einzonungsvorlage festgelegt. Eine Veränderung der Parkfläche bedingt eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, welche im Rahmen der Gebietsentwicklung detailliert geprüft und auch vorgenommen wird.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(110) Spielplatz Rapidplatz (betrifft Kapitel 5.5 Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlage Chrüzacher)

Antrag

Auf dem Rapidplatz ist ein Spielplatz geplant. Entsprechend soll er auch im Richtplan abgebildet sein.

Antwort

Der Rapidplatz ist in erster Linie ein öffentlicher Platz gemäss Kapitel 5.3 Plätze, welcher für ganz unterschiedliche Nutzungen zur Verfügung stehen soll. Über die Aufwertungsmöglichkeiten und Nutzungserweiterungen wurde 2020 und wird auch 2021 im Rahmen des Studio Dietikon weiter mit der interessierten Bevölkerung diskutiert. Ein Spielplatz im klassischen Sinne ist dabei nicht angedacht. Jedoch werden Spielflächen und bespielbare Elemente den Rapidplatz bereichern, was aber keinen Spielplatzeintrag im kommunalen Richtplan rechtfertigt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(111) Künstliche Schattenspender nur Übergangslösung (betrifft Kapitel 5.5 Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlage Chrüzacher)

Antrag

Im Kapitel 5.5 Öffentliche Spielplätze und Freizeitanlage Chrüzacher soll unter den Massnahmen der Satz *"Sind keine grossgewachsenen Bäume zur Beschattung vorhanden, sind Schattenplätze mittels Sonnensegel oder Ähnlichem zu schaffen."* wie folgt verändert werden: *"Wo keine grossgewachsenen Bäume Schatten bieten, sind solche zu pflanzen und vorübergehend Schattenplätze mittels Sonnensegel oder Ähnlichem zu schaffen"*.

Antwort

Natürlicher Schatten ist an heissen Tagen deutlich angenehmer als künstlicher. Mit einer kindergerechten und ökologisch wertvollen Bepflanzung und Materialisierung wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Ob grundsätzlich ein zusätzlicher Baum, ein Sonnensegel oder ein anderer Schattenspender die zweckmässigste Lösung darstellt, lässt sich nur im konkreten Fall festlegen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine Regelung im kommunalen Richtplan ist nicht zweckmässig.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(112) Ökologischer Mehrwert (betrifft Kapitel 5.6 Schulanlagen)

Antrag

Als neue Massnahme ist in Kapitel 5.6 Schulanlagen folgendes einzufügen: *"Extensiv genutzte Flächen sind so zu gestalten, dass ein ökologischer Mehrwert entsteht."*

Bei den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass nicht nur die Spielzonen sondern auch die extensiv genutzten Flächen, wo immer möglich naturnah gestaltet sein sollen.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 5.6 Schulanlagen

(113) Aufwertung Reppisch nicht im Gebiet Silbern (betrifft Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche)

Antrag

Die Konzeptkarte bei der Massnahme Reppisch in Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche ist auf den Bereich zu beschränken, in welchem die Festsetzung *"Gewässerbezogene Freiraumaufwertung"* in der Karte markiert ist.

Alternativantrag

Die Konzeptkarte bei der Massnahme Reppisch in Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche ist so anzupassen, dass die Gelände der ARA und der KVA nicht als Naherholungsraum dargestellt werden.

Antwort

Die Abbildung bei der Massnahme Reppisch in Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche zeigt das angestrebte Aufwertungs- und Gestaltungskonzept für den Reppischraum. Das Gelände der ARA und der KVA sind dabei nicht direkt als Naherholungsräume bezeichnet, jedoch grenzen sie bereits heute an wichtige Erholungsräume, die auch zukünftig für die Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(114) Keine Erweiterung der Gewässernebenbereiche (betrifft Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche)

Antrag

Kein Ausbau der Gewässernebenbereiche, keine Rastmöglichkeiten entlang der Gewässer, insbesondere nicht bei Grundstück KTN 10381.

Antwort

Im kommunalen Richtplan werden keine konkreten Standorte für Rastmöglichkeiten entlang der Gewässer definiert. Die Aufwertung der Gewässernebenbereiche, insbesondere jener der Reppisch, sind wesentliche Ziele der Stadtentwicklung und in die Innenentwicklung eingebettet. Mit der Aufwertung der Gewässernebenräume soll die Freiraumstruktur der Stadt gestärkt und die Freiraumversorgung verbessert werden. Dazu gehören unter anderem auch explizit das Fusswegnetz und die dazugehörenden Rastmöglichkeiten mit Sitzgelegenheiten etc. Bei der Erarbeitung der Massnahmen wird darauf geachtet, dass keine privaten Liegenschaften direkt betroffen sind.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(115) Ökologischen Wert der Gewässer (betrifft Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche)Antrag

Die dritte Festsetzung im Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche ist mit dem folgenden Satzende zu ergänzen: "...ohne den ökologischen Wert des Gewässers zu mindern".

Unter den Massnahmen Reppisch soll folgendes ergänzt werden:

- *Die Reppisch weist heute grosse ökologische Defizite auf.*
- *Die Reppisch soll als naturnahes Element gestärkt werden, die Flussraumtypologie aufgewertet wird und ökologische Infrastrukturen erhöht / ergänzt werden.*
- *Beim Fusswegnetz ist darauf zu achten, dass der ökologische Wert der Reppisch berücksichtigt und erhöht wird. Abgesehen von den punktuellen Zugängen soll das Gewässerprofil weitestgehend unzugänglich sein und so sein beschränkt naturnaher Charakter - auch im Stadtzentrum - erhalten bleiben bzw. erhöht werden. Die Fusswege sollen entsprechend ausserhalb des Gewässerprofils im bestehenden Strassenperimeter geplant werden. Die ökologische Vernetzungsfunktion ist zu erhöhen.*

Unter den Massnahmen Schäflibach soll folgendes ergänzt werden:

- *Der Schäflibach weist grosse ökologische Defizite auf.*
- *Aufwertung zu einem naturnahen, attraktiven Erholungsraum mit einem hohen Mass an ökologischer Infrastruktur.*
- *Bei der Schaffung von Aufenthalts- und Sitzbereichen ist darauf zu achten, dass der ökologische Wert des Schäflibachs berücksichtigt und erhöht wird. Abgesehen von den punktuellen Zugängen und Sichtfenstern soll das Gewässerprofil weitestgehend unzugänglich sein und so sein beschränkt naturnaher Charakter erhalten bleiben bzw. erhöht werden. Die ökologische Vernetzungsfunktion ist zu erhöhen.*

Unter den Massnahmen Teischlibach soll folgendes ergänzt werden:

- *Der Teischlibach wird zu einem wichtigen Bestandteil der ökologischen Infrastruktur.*
- *Mit der Ausdolung können die Aspekte Ökologie, Erholung und Freiraum positiv beeinflusst und die Lebensqualität erhöht werden.*
- *Neben den zugänglichen Bereichen soll der Teischlibach auch unzugängliche Bereiche aufweisen und so seine Funktion als Längsvernetzungsobjekt erfüllen können.*

Antwort

Entlang der Gewässer treffen verschiedene, zum Teil auch gegensätzliche, Interessen aufeinander, die einer sorgfältigen Abwägung bedürfen. Im Gegensatz zu Kapitel 6.5 Fliessgewässer stehen in Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche nicht primär die Ökologie, sondern die Aspekte Städtebau, Freiraum und Erholung im Vordergrund. Die vorgebrachten Ergänzungen bezüglich Ökologie sind bereits in generalisierter Form in den einschlägigen Kapiteln enthalten. Die Konkretisierung der Massnahmen ist Teil des Aufwertungs- und Gestaltungskonzepts und bedingt eine gesamtheitliche Interessenabwägung

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(116) Längsvernetzung verbessern (betrifft Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche)

Antrag

Als zusätzliche Festsetzung sei in Kapitel 5.7 Gewässernebenbereiche der folgende Punkt aufzunehmen: *"Die Gewässernebenbereiche sind mit den Gewässern zu revitalisieren und so aufzuwerten, dass sowohl ein ökologischer wie auch ein erholungswirksamer Mehrwert entsteht und die terrestrische Längsvernetzung verbessert wird."*

Antwort

Dies ist bereits sinngemäss in den Kapiteln 5.7 Gewässernebenbereiche und Kapitel 6.5 Fliessgewässer enthalten.

Behandlung: Gegenstandslos

(117) Restflächen naturnah gestalten (betrifft Kapitel 5.8 Mikrofreiräume)

Antrag

In Kapitel 5.8 Mikrofreiräume soll unter den Massnahmen ergänzt werden, dass diese nebst der hohen Aufenthaltsqualität auch einen hohen ökologischen Wert haben soll.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 5.8 Mikrofreiräume

(118) Familiengärten Grundschen belassen (betrifft Kapitel 5.9 Familiengärten)

Antrag

Die Familiengärten in der Grundschen sollen belassen werden, denn diese tragen viel zur Lebensqualität bei, sind kreativ und vielfältig nutzbar und sind ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Antwort:

Das Gebiet Grundschen / Mülimatt ist in Kapitel 6.3 Landschaftsschutzgebiet als landschaftlich bedeutsames Gebiet bezeichnet. Der Schutz des landschaftlich und ökologisch sensiblen Gebiets überwiegt dabei die Partikularinteressen einiger weniger Familiengartenbesitzer. Die erwähnten Familiengärten liegen gemäss rechtskräftiger Zonierung in der Freihaltezone und sind somit auch zonenwidrig. Zudem weist der Familiengarten zahlreiche grössere Bauten auf, die das übliche Mass und den familiengartentypischen Ausbaustandard bei Weitem überschreiten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(119) Familiengärten ausbauen nicht aufheben (betrifft Kapitel 5.9 Familiengärten)

Antrag

Nach Bedarf neue zusätzliche Familiengärten schaffen, anstatt 186 Parzellen aufzuheben.

Antwort

Die Nachfrage nach Familiengärten ist tendenziell abnehmend. Der kommunale Richtplan sieht eine nachfragegerechte Anzahl Familiengärten vor. Die Stadt möchte jedoch mittelfristig ca. ¼ dieser ausschliesslich privat genutzten Gärten in öffentlich Erholungsräume umwandeln.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(120) Öffentliche Spielplätze bei Mehrfamilienhäuser (Kapitel 5.10 Gemeinschaftliche Freiräume auf Privatgrundstücken)Antrag

Die vorgeschriebenen Spielplätze bei privaten Mehrfamilienhäusern sollten allgemein zugänglich sein. Bei grösseren Überbauungen soll auf die Zusammenlegung der Freiräume geachtet werden.

Antwort

Der angemessene Umfang der Spiel- und Ruheflächen bei Erstellung von Mehrfamilienhäusern ist in § 248 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) kantonale geregelt. Diese Flächen sind auf Privatgrund zu erstellen und können daher mit dem öffentlichen Recht nicht als allgemein zugänglich erklärt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(121) Mehr Freiheit bei privaten Freiräumen (betrifft Kapitel 5.10 Gemeinschaftliche Freiräume auf Privatgrundstücken)Antrag

Es braucht einen relativ freien Rahmen ohne einengende Bedingungen für die kreative Gartenplanung auf Privatgrundstücken.

Antwort

Mit den Festsetzungen im kommunalen Richtplan werden die privaten Grundeigentümerschaften in ihrer Kreativität nicht eingeengt. Allfällige verbindliche qualitativen und quantitativen Vorgaben müssten im Rahmen einer Revision der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(122) Ökologisch ausgewogen gibt es nicht (betrifft Kapitel 5.10 Gemeinschaftliche Freiräume auf Privatgrundstücken)Antrag

Es ist zu definieren was mit "*ökologisch ausgewogen*" gemeint ist. Dies gibt es eigentlich nicht. Unter Massnahmen ist zu ergänzen, dass extensiv genutzte Flächen auch extensiv zu bewirtschaften sind, um die Biodiversität im Siedlungsraum zu erhöhen. Es ist der Satz bezüglich Dornen und Stacheln zu streichen.

Antwort

Mit "*ökologisch ausgewogen*" wird auf die Verträglichkeit mit der Umwelt hingewiesen. Eine ökologische ausgewogene Gartenbepflanzung berücksichtigt die unterschiedlichen Gegebenheiten (Klima, Boden, Beschattung, Bestand usw.), die Interessen der Nutzungen (Begehbarkeit, Spielbarkeit, Versteckmöglichkeiten, Unterhalt, Optik usw.) und bringt diese ins Gleichgewicht mit den Interessen der Natur und Umwelt (einheimische Pflanzen, Vielfalt, klima- und standortangepasst, anpassungsfähig usw.). Für gemeinschaftlich genutzte und kindergerecht gestaltete Freiräume gehört auch eine kindergerechte Bepflanzung ohne giftige Beeren und Stacheln. Diese

Pflanzen haben andernorts auf dem Grundstück ihren Platz, wie auch die extensiv genutzten und gepflegten Bereiche.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

7. Einwendungen zum Kapitel Natur und Landschaft (Kapitel 6)

(123) Entwicklungsziele aus Kapitel 3.3 umsetzen (betrifft Kapitel 6 Natur und Landschaft)

Antrag

Die unter Kapitel 3.3 *Ziele Natur und Landschaft* gemachten Anträge zu den Entwicklungszielen Natur und Landschaft sind im Kapitel 6 *Natur und Landschaft* umzusetzen.

Antwort

Die Umsetzung ist mit entsprechenden Festsetzungen und Massnahmen in den jeweiligen Kapiteln enthalten.

Behandlung: Gegenstandslos

(124) Landschaftsschutzgebiet Müsli ist bebaut (betrifft Kapitel 6.3 Landschaftsschutz)

Antrag

Auf der Karte und in Kapitel 6.3 ist das Landschaftsschutzgebiet Müsli zu streichen, da dieses gerade überbaut wird.

Antwort

Im kantonalen Richtplan ist sowohl der Depotstandort Müsli als auch ein kantonales Freihaltegebiet im Müsli enthalten. Bei überwiegenden Interessen und / oder bei Standortgebundenheit können auch in solchen Gebieten ausnahmsweise einzelne Bauten und Anlagen realisiert werden. Im Text wird das Depot ergänzt.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(125) Landschaftsschutzgebiet Grundschen / Mülimatt verkleinern (betrifft Kapitel 6.3 Landschaftsschutz)

Antrag

Das Landschaftsschutzgebiet Grundschen / Mülimatt darf die Parzellen KTN 10003, 10380 und 10381 nicht tangieren.

Antwort

Die Parzellen KTN 10003 und 10380 liegen gemäss Zonenplan in der Wohnzone 2. Sie sind nicht Bestandteil des im kommunalen Richtplan eingetragenen Landschaftsschutzgebietes. Die Parzelle KTN 10381 ist der Freihaltezone zugewiesen und darf nicht bebaut werden. Sie stellt einen wesentlichen Teil der Landschaftskammer dar und ihre Integration in das Landschaftsschutzgebiet ist daher richtig und wichtig.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(126) Schönenwerd ohne Besucher (betrifft Kapitel 6.3 Landschaftsschutz)

Antrag

Der Satz *"Das Gebiet soll unter Berücksichtigung des Naturschutzes und des Grundwasserschutzes (Grundwasserpumpwerke) für Besucher zugänglich gemacht werden und gemeinsam mit der Burgruine als "Öko-Erlebnisraum" spannende Naturerlebnisse ermöglichen."* soll bei der Massnahme Schönenwerd gestrichen werden.

Antwort

Gemäss der Zielsetzung der Stadt sollen im Gebiet Schönenwerd die brachliegenden Potenziale in den Bereichen Ökologie und Erholung besser ausgeschöpft werden und zu einem "Öko-Erlebnisraum" aufgewertet werden. Dies entspricht grundsätzlich auch den Inhalten aus dem LEK Limmatraum, welches eine *"Rückführung zu naturnahen Zustand, "sanfte" Erholung muss aber möglich sein"* vorsieht.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(127) Fruchtfolgeflächen als Landschaftsschutzzonen (betrifft Kapitel 6.3 Landschaftsschutz)

Antrag

Sämtliche Fruchtfolgeflächen sind als Landschaftsschutzgebiete auszuscheiden.

Antwort

Zwischen Fruchtfolge und Landschaftsschutz besteht kein kausaler Zusammenhang. Nicht jedes landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist aus landschaftlicher Perspektive auch schützenswert. Die vorhandenen Fruchtfolgeflächen liegen gemäss kantonalem Richtplan ausserhalb des Siedlungsgebietes und sind als *"Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet"* deklariert, was sie wirksam vor einer Überbauung schützt und der Erhalt als Kulturlandschaft sichert.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(128) Naturschutz ohne gezielte Besuchersteigerung (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)

Antrag

Der Satz *"Nebst der eigentlichen Schutzfunktion haben Naturschutzgebiete aber auch noch die Aufgabe, den speziellen ökologischen Wert des Gebiets für den Besuchenden sichtbar und somit bewusst erlebbar zu machen."* unter den Erläuterungen im Kapitel 6.4 Naturschutz ist zu streichen.

Antwort

Es ist das Anliegen der Stadt ihrer Bevölkerung die vorhandenen wertvollen Natur- und Landschaftsobjekte näherzubringen. Die Sensibilisierung der Besuchenden ist ein wichtiger Aspekt, damit diese Objekte geschätzt und besser geschützt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(129) Naturschutzgebiet "Chripf" streichen (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)Antrag

Das kommunal geplante Naturschutzgebiet "*Chripf*" sei ersatzlos zu streichen.

Antwort

Das Gebiet "*Chripf*" ist in der Verordnung über den Schutz und die Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt Dietikon enthalten. In Art. 27.ff der Verordnung sind bereits heute die Schutzziele, die Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie verbotene Massnahmen enthalten. Mit der Errichtung eines Naturschutzgebietes soll primär die Wahrnehmbarkeit und die Respektierung durch die übrigen Waldnutzer und -besucher verbessert werden. Es sind keine über die bestehende Verordnung hinausgehende Regelungen vorgesehen und die nachhaltige Bewirtschaftung durch die Holzkorporation Dietikon kann ohne zusätzliche Einschränkungen erfolgen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(130) ARA in Naturschutzgebiet ausnehmen (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)Antrag

Die Parzelle der heutigen ARA (KTN 9997) sei in den Karten von der Bezeichnung als Naturschutzgebiet auszunehmen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 6.4 Naturschutz

(131) Aue von nationaler Bedeutung ergänzen (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)Antrag

In Kapitel 6.4 Naturschutz soll die "*Aue von nationaler Bedeutung, Anhang 2, Objekt Nr. 400 Geroldswiler und Dietiker Auen*" ergänzt werden.

Antwort

Die Aue von nationaler Bedeutung ist im Plan Kapitel 6.4 *Naturschutz* sowie in der Richtplankarte eingezeichnet als übergeordnetes Naturschutzgebiet (Umbenennung zu nationalem Naturschutzgebiet gemäss nachfolgendem Antrag wird berücksichtigt).

Behandlung: Gegenstandslos

(132) Nationale Schutzobjekte (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)Antrag

In den Erläuterungen im Kapitel 6.4 *Naturschutz* soll nicht die Rede von "*Naturschutzobjekten mit übergeordneter Bedeutung*" sein, sondern von "*nationaler Bedeutung*", da das Antoniloch und der Schachen sowie die Limmatseitengewässer im Glanzenberg national geschützt sind.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 6.4 Naturschutz

(133) Förderung der Naturschutzgebiete und -objekte (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)

Antrag

Die erste Festsetzung im Kapitel 6.4 *Naturschutz* soll nicht nur den dauerhaften Erhalt sondern auch die Förderung der übergeordneten Naturschutzgebiete und -objekte enthalten. Auch unter den Massnahmen und den Erläuterungen soll dies entsprechend ergänzt werden.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 6.4 Naturschutz

(134) Waldried im Honeretwald (betrifft Kapitel 6.4 Naturschutz)

Antrag

Als zusätzliches kommunales Schutzobjekt soll das *"Waldried Allmendli"* im Honeretwald aufgenommen werden. Vor kurzem wurde das Allmendli an der Grenze zu Urdorf aufgelichtet, damit sich die ehemalige Riedvegetation wieder einstellen kann. Es macht daher Sinn, das auf Urdorfer Boden bestehende Naturschutzgebiet auf die Rietflächen auf Dietiker Seite auszuweiten.

Antwort

Das *"Waldried Allmendli"* wurde bei der Totalrevision der Schutzverordnung in den Jahren 2013/2014 geprüft und weder inventarisiert noch unter Schutz gestellt. Eine Unterschutzstellung ist mit einem Richtplaneintrag nicht möglich.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(135) Quervernetzung sicherstellen (betrifft Kapitel 6.5 Fliessgewässer)

Antrag

Bei der Festsetzung im Kapitel 6.5 *Fliessgewässer* soll nebst der Längsvernetzung auch die Quervernetzung in die Seitenbäche sichergestellt werden, insbesondere von der Limmat her.

Antwort

Die longitudinale Vernetzung oder Längsvernetzung bezeichnet den Austausch mit den Lebensräumen flussaufwärts und flussabwärts innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie zwischen Hauptfluss und Zuflüssen.

Behandlung: Gegenstandslos

(136) Flüsse schützen (betrifft Kapitel 6.5 Fliessgewässer)

Antrag

Unter den Massnahmen zur Reppisch und zum Schäflibach im Kapitel 6.5 *Fliessgewässer* soll jeweils folgender Satz ergänzt werden: *"Die Gewässernebenflächen sind ökologisch aufzuwerten und die terrestrische Längsvernetzung ist zu optimieren (vgl. Kap. 5.7). Die Besucherlenkung darf die ökologischen Werte nicht negativ beeinträchtigen."*

Antwort

Die Festlegungen im Kapitel 6.5 *Fliessgewässer* decken sich weitgehend mit diesem Antrag. Die Abstimmung zwischen der Erlebbarkeit und Zugänglichkeit für Besuchende und den ökologi-

schen Werten muss nicht speziell aufgeführt werden, da die beiden Kapitel 5.7 *Gewässernebenbereiche* und 6.5 *Fliessgewässer* diese Überlagerung und damit verbundene Interessensabwägung enthalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(137) Wirtschaftliche Auswirkungen der Aufwertungsmassnahmen beachten (betrifft Kapitel 6.5 Fliessgewässer)

Antrag

Die Massnahme im Kapitel 6.5 *Fliessgewässer* zur Reppisch seien wie folgt zu ergänzen: *"Es wird ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Natur und Landschaft sowie den wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufwertungsmassnahme angestrebt. Die kantonale Revitalisierungsplanung wird berücksichtigt."*

Antwort

Bei der Revitalisierung von Gewässern wird immer eine Interessenabwägung und eine Kosten-Nutzen-Betrachtung vorgenommen. Eine explizite Erwähnung ist daher nicht notwendig bzw. müsste dies ansonsten konsequenterweise bei sämtlichen im Richtplan enthaltenen Massnahmen noch angefügt werden. Grundsätzlich hat der Kanton für die Reppisch im Bereich Antoniloch einen grossen Revitalisierungsnutzen festgestellt. Die Reppisch ist ein kantonales Gewässer und entsprechend liegt die Verantwortung und die Federführung bei allen Projekten betreffend der Reppisch beim Kanton.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(138) Vernetzungskorridor Fondli - Windhalb löschen (betrifft Kapitel 6.7 Ökologische Vernetzung)

Antrag

Es sei der Vernetzungskorridor *"Fondli - Windhalb"* aus sämtlichen Richtplandokumenten zu löschen, soweit dieser durch die Bauzone verläuft.

Antwort

Der Vernetzungskorridor *"Foindli - Windhalb"* liegt innerhalb des von kantonalen Verkehrsbaulinien freigehaltenen Korridors für die Westumfahrung. Das erwähnte Bauverbot wird demnach nicht durch den kommunalen Richtplan bzw. den Vernetzungskorridor, sondern durch die Verkehrsbaulinien stipuliert. Die Stadt Dietikon verfügt noch über ausreichend Baulandreserven und durch den Vernetzungskorridor werden weder der Druck auf Neueinzonungen erhöht noch die Innenentwicklung gefährdet. Aus ökologischer Sicht stellt die erwähnte Alternative keine gleichwertige Lösung dar und es wird am Korridor festgehalten, solange dessen Freihaltung durch die Verkehrsbaulinien gesichert ist. Ob eine Auszonung vorgenommen werden soll, muss im Rahmen einer Revision der Bau und Zonenordnung entschieden werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(139) Vernetzungskorridor Fondli - Winterhalb verlängern (betrifft Kapitel 6.7 Ökologische Vernetzung)

Antrag

Der Vernetzungskorridor *"Fondli - Winterhalb"* sei im Westen bis zum Fondlihof zu verlängern.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 6.7 Ökologische Vernetzung

(140) Gewässernebenbereiche als Vernetzungskorridore (betrifft Kapitel 6.7 Ökologische Vernetzung)

Antrag

Die Gewässerläufe Reppisch, Schäflibach und Teischlibach mit ihren Gewässernebenbereichen sind als Vernetzungskorridore in Kapitel 6.7 *Ökologische Vernetzung* aufzunehmen.

Antwort

Vernetzungskorridore sollen Wildtieren die Wanderung zwischen verschiedenen Habitaten ermöglichen, müssen dabei aber nicht unbedingt selber ein durchgehend ökologisch wertvolles Habitat sein. Die Gewässer und Gewässernebenräume hingegen stellen selber wertvolle Habitate dar und ermöglichen so Wildtieren die Wanderung innerhalb ihrer linearen Ausdehnung.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(141) Konzept Natur im Siedlungsraum verankern (betrifft Kapitel 6.8 Biodiversität)

Antrag

Die Festsetzung *"Bei städtischen Bauvorhaben und bei grösseren Projekten von Privaten werden Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Siedlungsraum konsequent umgesetzt"* im Kapitel 6.8 *Biodiversität* soll um folgenden Satz ergänzt werden: *"Grundlage dafür ist das städtische Konzept Natur im Siedlungsraum"*.

Antwort:

Der Verweis auf den städtischen Leitfaden zur Förderung der Biodiversität als Grundlage für die Planung wird bei den Massnahmen ergänzt.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 6.8 Biodiversität

(142) Nisthilfen für Fledermäuse (betrifft Kapitel 6.8 Biodiversität)

Antrag

Die Massnahme *"Nisthilfen für Vögel und Wildbienen anlegen"* soll mit *"Fledermäuse"* ergänzt werden.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 6.8 Biodiversität

(143) Extensive Bewirtschaftung und keine Humusierung (betrifft Kapitel 6.8 Biodiversität)Antrag

Die Massnahmen im Kapitel *6.8 Biodiversität* sollen um folgende zwei Punkte ergänzt werden:
"Extensive Bewirtschaftung (keine Düngung, Bewässerung, Pestizide, nur zweimaliges Mähen)"
und "Keine Humusierung".

Antwort

Eine extensive Bewirtschaftung und magere Böden tragen zur Artenvielfalt bei. Die Auflistung umfasst Grundsätze, welche bei der Realisierung eines Neu- oder Umbaus im Planungsstadium berücksichtigt werden sollen. Die extensive Bewirtschaftung hingegen betrifft den Unterhalt. Ob bzw. wie viel Humus benötigt wird, ergibt sich aus der Wahl der Aussenraumgestaltung. Je nach Baum-, Sträucher- und Wiesenart braucht es einen anderen Boden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

8. Einwendungen zum Kapitel Verkehr (Kapitel 7)

(144) Überregionale Verkehrslösung aktiv angehen (betrifft Kapitel 7 Verkehr)

Antrag

In einem zusätzlichen Abschnitt soll festgehalten werden, dass das Problem der starken Verkehrsbelastung von Dietikon aufgrund der Querverbindungen ins Reusstal und auf den Mutschellen aktiv angepackt wird und dass überregional an einer entsprechenden Lösung gearbeitet wird. Eine mögliche Lösung diesbezüglich wäre ein Tunnel durch den Heitersberg oder die Umsetzung der im kantonalen Richtplan enthaltenen Westumfahrung.

Antwort

Die überregionale Verkehrslenkung ist Sache der Regionen und des Kantons. Sie besitzen mit dem regionalen und kantonalen Richtplan selber über die dafür geeigneten Planungsinstrumente samt den dafür zuständigen Organen. Die Stadt Dietikon hat über die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) die Möglichkeit, sich aktiv in die regionale Verkehrsplanung einzubringen und tut dies auch. Im kommunalen Richtplan können keine Massnahmen für überregionale Verkehrsverbindungen eingetragen werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(145) Verkehrsentslastung Zentrum (betrifft Kapitel 7.1 Gesamtstrategie)

Antrag

Folgende Festsetzung soll in Kapitel 7.1 Gesamtstrategie ergänzt werden: *"Da die MIV-Erschliessung des Grossraums Bremgarten durch das Zentrum von Dietikon führt, führt dies zu einer erheblichen Belastung des Dietiker Verkehrsnetzes. Es sind Lösungen zur Entlastung des Zentrums zu erarbeiten (Umfahrung o.ä.)."*

Antwort

Die überregionale Verkehrslenkung ist Sache der Regionen und des Kantons. Sie besitzen mit dem regionalen und kantonalen Richtplan selber über die dafür geeigneten Planungsinstrumente samt den dafür zuständigen Organen. Die Stadt Dietikon hat über die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) die Möglichkeit, sich aktiv in die regionale Verkehrsplanung einzubringen und tut dies auch. Im kommunalen Richtplan können keine Massnahmen für überregionale Verkehrsverbindungen eingetragen werden.

Mit dem Ausbau der Bernstrasse und der Überlandstrasse wird genau dieses Ziel verfolgt und das Zentrum von Dietikon vom Durchgangsverkehr entlastet. Auf kommunaler Ebene ist die Stadt bestrebt, den verbleibenden Verkehr im Zentrum möglichst siedlungsverträglich zu gestalten.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(146) Stabilisierung MIV (betrifft Kapitel 7.1 Gesamtstrategie)

Antrag

Der Satz *"Eine Abstimmung der Bedarfswerte für Fahrzeugabstellplätze auf die Erschliessungs-*

qualität des öffentlichen Verkehrs (ÖV) trägt zu einer reduzierten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) bei. " soll nicht zu einer "reduzierten Zunahme" sondern zu einer "Stabilisierung" des MIV beitragen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 7.1 Gesamtstrategie

(147) Westumfahrung Mutschellenstrasse streichen (betrifft Kapitel 7.3 Strassennetz)

Antrag

Die übergeordnet festgelegte Kantonsstrasse Mutschellenstrasse (Linienführung / Baulinie) sei ersatzlos zu streichen.

Antwort

Die Westumfahrung Dietikon (Verlängerung Mutschellenstrasse) ist ein Eintrag im kantonalen Richtplan und muss entsprechend im kommunalen Richtplan als übergeordnete Festlegung dargestellt werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(148) Unterirdische Linienführung Westumfahrung kennzeichnen (betrifft Kapitel 7.3 Strassennetz)

Antrag

Es seien die Festlegungen im kantonalen Richtplan betreffend der ober- und unterirdische Linienführung der Westumfahrung Dietikon in der Karte *"Motorisierter Individualverkehr"* des kommunalen Richtplans abzubilden. Es sei insbesondere kenntlich zu machen, dass die Westumfahrung Dietikon im Siedlungsbereich unterirdisch verlaufen soll.

Antwort

Bei der Westumfahrung Dietikon handelt es sich um eine übergeordnete Festlegung aus dem kantonalen Richtplan, welche somit nicht Genehmigungsinhalt des vorliegenden kommunalen Richtplans ist. Für jegliche Informationen zu diesem Projekt muss der kantonale Richtplan konsultiert werden, in welchem auch die ober- und unterirdische Linienführung festgehalten wird. Der kommunale Richtplan führt die Westumfahrung nur als Information auf, damit ersichtlich ist, dass dort eine übergeordnete Festlegung vorhanden ist.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(149) Richtplaneinträge ausserhalb des Territorialgebietes (betrifft und Kapitel 7.3 Strassennetz, Kapitel 7.9 Velonetz und Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Die im Richtplan festzulegenden Plandarstellungen sollen sich ausschliesslich auf das eigene Territorialgebiet beziehen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarten, Kapitel 7.3 Strassennetz, Kapitel 7.9 Velonetz und 7.12 Fusswegnetz

(150) Anschluss Arbeitsplatzgebiet Niederfeld und SBB-Areal (Regionalterminal) (betrifft Kapitel 7.3 Strassennetz)

Antrag

Die Massnahme bezüglich des Anschlusses Arbeitsplatzgebiet und SBB-Areal (Regionalterminal) Niederfeld an die Mutschellenstrasse ist zu präzisieren. Der Hauptverkehrsstrom aus dem Gebiet ist direkt und ohne Inanspruchnahme der Industriestrasse auf die Mutschellenstrasse zu leiten.

Antwort

Das Bauwerk zum Anschluss des Entwicklungsgebiets Niederfeld an die Überlandstrasse ist Teil des Limmattalbahnprojektes. Das entsprechende Anschlussbauwerk ist genehmigt und befindet sich bereits im Bau.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(151) Prüfung Ringverkehr auf Silber-, Lerzen- und Riedstrasse (betrifft Kapitel 7.3 Strassennetz)

Antrag

Die Einführung eines Ringverkehrssystems auf der Silber-, Lerzen- und Riedstrasse ist zu prüfen, um den Verkehrsfluss im Gebiet zu optimieren.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Linksabbiegeverbot von der Silberstrasse in die Moosmattstrasse zu prüfen.

Zudem ist auf der Riedstrasse eine zusätzliche Fahrspur in Richtung A1 Zürich / Chur zu erstellen.

Antwort

Ein Ringverkehrssystem im Gebiet Silber bringt verschiedene Vor- und Nachteile mit sich, die in einer separaten Studie umfassend und detailliert geprüft werden müssen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:

- Mass der Umwegfahrten im Gebiet (Zunahme Mehrwege)
- Leistungsfähigkeit der Knoten (Mutschellenstr./Silberstr. und Silberstr./Riedstr.)
- Leistungsfähigkeit Ried- und Lerzenstrasse
- Auswirkungen auf übergeordnetes Verkehrsnetz (Mutschellenstrasse und Auf-/Abfahrt Autobahn)
- Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr bzw. dessen Erschliessungsqualität
- Auswirkungen auf den Fuss- und Veloverkehr
- Orientierung und Erschliessungsqualität im Gebiet für Kunden und Besucher

Ohne diese weiteren Untersuchungen kann die vorgeschlagene Massnahme nicht als ausgereift betrachtet werden und ein Richtplaneintrag wäre mit zu viel Unwägbarkeiten verbunden. Die notwendigen verkehrsplanerischen Abklärungen sollen jedoch in einer separaten Studie getätigt und die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat "Grosskreisel in der Silber" kommuniziert werden. Sollte sich ein Ringverkehr als zweckmässig erweisen, kann ein solches System auch unabhängig eines entsprechenden Richtplaneintrags eingeführt werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(152) Sperrung Steinmürlistrasse nur für MIV (betrifft Kapitel 7.4 Siedlungsverträgliche Strassenraumgestaltung)Antrag

Die nächtliche Sperrung der Steinmürlistrasse im Bereich Bollenhofweg soll umgesetzt und nicht nur geprüft werden und nur für den motorisierten Individualverkehr (MIV) gelten.

Antwort

Die nächtliche Sperrung ist primär für den MIV angedacht, die Durchlässigkeit fürs Velo bleibt gewährleistet. Dies wird im Text präzisiert. Die Sperrung ist gemäss dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) als Rückfallebene geplant. Dies wird im kommunalen Richtplan entsprechend übernommen. Die Massnahme soll also nur dann zur Anwendung gelangen, wenn mit den übrigen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt werden kann.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.4 Siedlungsverträgliche Strassenraumgestaltung

(153) Velofreundliche Strassenraumgestaltung Bäcker- / Löwen- / Merkurstrasse (betrifft Kapitel 7.4 Siedlungsverträgliche Strassenraumgestaltung)Antrag

Die geplanten längsangeordneten Kurzzeit-Parkplätze sollen velofreundlich angeordnet sein und der gesamte Strassenraum soll eine hohe Verkehrssicherheit für Velofahrende umfassen. Dies soll ergänzt werden bei der Massnahmenbeschreibung.

Antwort

Siedlungsverträglich gestaltete Strassenräume zeichnen sich typischerweise durch diese und weitere Eigenschaften aus. Die Formulierung der Festsetzungen und Massnahmen wird als stufengerecht erachtet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(154) Alternatives Betriebskonzept Heimstrasse streichen (betrifft Kapitel 7.5 Alternative Betriebskonzepte)Antrag

Auf das alternative Betriebskonzept mit der möglichen Teil- oder Gesamtspernung der Heimstrasse ist zu verzichten.

Antwort

Das Alternative Betriebskonzept ist Teil des städtischen Gesamtverkehrskonzeptes (sGVK) welches die Stadt zusammen mit den zuständigen kantonalen Ämtern, Vertretern des öffentlichen Verkehrs und weiteren Organisationen und Verbänden erarbeitet hat. Das alternative Betriebskonzept ist eine Rückfallebene, welche erst zum Tragen kommen soll, wenn das Gebiet durch quartierfremden Durchgangsverkehr übermässig beeinträchtigt wird und / oder der Verkehrsfluss nicht mehr gewährleistet ist. Mit dieser Massnahme kann die Lebensqualität im Gebiet Limmat-

feld gesteigert, die Fahrplanstabilität des ÖV verbessert und die Sicherheit für den Rad- und Fussverkehr erhöht werden, ohne die Erschliessung des Gebiets Silbern durch den motorisierten Individualverkehr signifikant zu beeinträchtigen.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(155) Erschliessung Poststrasse über Asyl- / Schöneggstrasse (betrifft Kapitel 7.5 Alternative Betriebskonzepte)

Antrag

Die Erschliessung der Poststrasse muss weiterhin über die Asylstrasse und Schöneggstrasse gewährleistet bleiben.

Antwort

Grundsätzlich soll mit der Inbetriebnahme der Limmattalbahn und der Realisierung der flankierenden Massnahmen das Dietiker Zentrum vom Verkehr entlastet werden. Dieser wird fortan über die Achse Bernstrasse / Überlandstrasse um das Zentrum herumgeführt. Um auf der Schöneggstrasse allfälligen quartierfremden Schleichverkehr wirksam zu unterbinden, wurde im Rahmen des städtischen Gesamtverkehrskonzeptes das alternative Betriebskonzept erarbeitet und im kommunalen Richtplan implementiert. Mit dem Unterbruch der Schöneggstrasse müssen einige wenige direkte Anstösser geringfügige Umwegfahrten in Kauf nehmen, um die Situation gesamtheitlich bzw. entlang der ganzen Schöneggstrasse zu verbessern.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(156) Keine Begegnungszone auf der Löwenstrasse (betrifft Kapitel 7.6 Temporeduzierte Zonen)

Antrag

Auf die Einführung einer Begegnungszone bei der Löwenstrasse ist zu verzichten.

Antwort

Zur Einrichtung einer Begegnungszone muss ein separates Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet werden. Dieses beinhaltet auch ein verkehrstechnisches Gutachten, welches die sicherheitsrelevanten Aspekte wie Signalisation, Markierungen etc. behandelt. Die Kantonspolizei genehmigt das Projekt nur, wenn die gesetzlichen Vorgaben und die sicherheitsrelevanten Aspekte eingehalten werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(157) Temporeduzierte Zonen überall ermöglichen (betrifft Kapitel 7.6 Temporeduzierte Zonen)

Antrag

In der Festsetzung *"In den Wohnquartieren und im Zentrumsbereich wird auf dem kommunalen Strassennetz flächendeckend Tempo-30 eingeführt. Folgende Strassen und Gebiete sowie das übergeordnete Strassennetz sind davon ausgenommen"* sollen die Ausnahmen mit *"können"* formuliert werden, damit die Stadt Handlungsspielraum hat.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 7.6 Temporeduzierte Zonen

(158) Parkgebühren bei Freizeitanlagen verlangen (betrifft Kapitel 7.7 Ruhender Verkehr)Antrag

Parkgebühren erheben bzw. erhöhen bei allen Grillstätten, Freizeitanlagen etc.

Antwort

Vielen Freizeitanlagen und Grillstätten sind nicht direkt Parkplätze zugewiesen und häufig werden die Parkplätze im Strassenraum für unspezifische Zwecke erstellt und durch mehrere Nutzungen beansprucht. Die Gebühren der Stadt Dietikon werden in separaten Gebührenverordnungen geregelt. Der kommunale Richtplan als behördenverbindliches Planungsinstrument ist nicht dafür geeignet.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(159) Maximale Parkplatzzahl festsetzen (betrifft Kapitel 7.7 Ruhender Verkehr)Antrag

An Orten mit einer exzellenten Anbindung an den öffentlichen Verkehr sollte eine maximale Parkplatzzahl festgesetzt werden. Dies dient dem Ziel den Autoverkehr zu reduzieren.

Antwort

Im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung bzw. in einer separaten Verordnung wird eine Plafonierung der Parkplatzzahl erfolgen. Aufgrund der fehlenden Grundeigentümergebundenheit ist der kommunale Richtplan das falsche Instrument dafür.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(160) Abstand verkehrsintensiver Einrichtungen zum Naturschutzgebiet (betrifft Kapitel 7.8 Verkehrsintensive Einrichtungen)Antrag

Entlang dem Naturschutzgebiet in der Silber, zwischen Wald und Lerzenstrasse, sind keine verkehrsintensiven Einrichtungen einzuplanen.

Antwort

Der Antrag entspricht der Festlegung im kommunalen Richtplan.

Behandlung: Gegenstandslos

(161) Ausweitung verkehrsintensive Nutzung auf Silber- und Lerzenstrasse (betrifft Kapitel 7.8 Verkehrsintensive Einrichtungen)Antrag

Die verkehrsintensive Nutzung im Gebiet Silber ist auf die Erdgeschosse entlang des anzustrebenden Ringverkehrs auf der Silber- und Lerzenstrasse auszuweiten.

Im Weiteren darf die Parkplatzdichte ausserhalb dieser Gebiete nicht auf 120 PP/ha eingeschränkt werden.

Antwort

Die Fläche der verkehrsintensiven Nutzung im Gebiet Silber ist über den Eintrag im regionalen

Richtplan definiert und kann entsprechend nicht im kommunalen Richtplan abweichend festgelegt werden. Die Einschränkung auf eine Parkplatzdichte von 120 PP/ha in den übrigen Gebieten stammt ebenfalls aus dem regionalen Richtplan und kann entsprechend im kommunalen Richtplan nicht verändert werden.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(162) Streichung Unterführung Glanzenberg für Velos (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)

Antrag

Die SBB beantragt die Streichung der Nutzung und des Ausbaus der vorhandenen Bahnhofsunterführung Glanzenberg für den Veloverkehr.

Antwort:

Der von der Antragstellerin erwähnte notwendige Ausbau der Personenunterführung für die Mitbenutzung durch Velofahrende ist im Beschrieb der Massnahme enthalten. Eine durch Velofahrende nutzbare Unterführung wird von der Stadt weiterhin als anstrebenswert erachtet.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(163) Massnahme Bremgartnerstrasse präzisieren (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)

Antrag

In der Massnahme Bremgartnerstrasse soll das Wort *"stadteinwärts"* ergänzt werden, um den Satz *"Da Velo und Auto beim vorhandenen Gefälle ein ähnliches Geschwindigkeitsniveau erreichen..."* zu präzisieren.

Antwort:

Das Wort *"Gefälle"* impliziert eigentlich bereits die Fahrtrichtung. Wäre die Gegenrichtung gemeint, wäre von *"Steigung"* die Rede.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Kapitel 7.9 Velonetz

(164) Massnahme Oberdorf präzisieren (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)

Antrag

In der Massnahme Oberdorf soll der Satz *"Mit einer siedlungsverträglichen Strassenraumgestaltung bzw. Temporeduktion können die Ziele für den Veloverkehr erreicht werden."* ergänzt werden.

Antwort:

Die Ergänzung zur siedlungsverträglichen Strassenraumgestaltung wird in den Massnahmen aufgeführt. Eine Temporeduktion wird nicht explizit erwähnt und müsste basierend auf dem Kapitel 4.6 *Temporeduzierte Zonen* auf die Machbarkeit und Zweckmässigkeit geprüft werden.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.9 Velonetz

(165) Veloroute nach Spreitenbach von der Weinbergstrasse zur Sandbühlstrasse (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)Antrag

Die Fortsetzung der Sandbühlstrasse von Spreitenbach kommend bis zur Weinbergstrasse soll als kommunale Veloroute bezeichnet werden.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Richtplankarte und Kapitel 7.9 Velonetz

(166) Keine Veloroute linke Limmatseite (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)Antrag

Das Velonetz ist im Bereich Poststrasse und Schöneggstrasse zu ergänzen, auch braucht es von der Poststrasse einen Zugang zum Bahnhof, dafür ist die Stichstrasse auf der heutigen Reservatstrasse zu streichen. Keinesfalls ist eine Veloroute auf der linken Limmatseite einzuzeichnen.

Antwort

Auf der gesamten Poststrasse und der Schöneggstrasse sind Velorouten im Plan eingezeichnet, genauso wie ein Zugang von der Poststrasse zum Bahnhof. Diese sind kantonale Routen, welche über den regionalen Richtplan gesichert sind. Die Reservatstrasse bildet den Zugang für Velofahrende zum Limmatuferweg, welcher eine bestehende SchweizMobil Route ist. Diese wichtige Anbindung an das übergeordnete Netz muss bestehen bleiben. Die linksseitige Route entlang der Limmat ist kantonal festgesetzt worden und muss entsprechend als Informationsinhalt dargestellt werden.

Behandlung: Gegenstandslos bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(167) Brücke Niederfeld - Silber (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz und Kapitel 7.12 Fusswegnetz)Antrag

Für den Fuss- und Veloverkehr soll eine Brücke über das Gleisfeld vom Quartier Niederfeld ins Arbeitsplatzgebiet Silber eingezeichnet werden.

Antwort

Eine neue Brücke für den Fuss- und Veloverkehr über den Rangierbahnhof wäre gemäss derzeitigem Kenntnisstand mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Dies haben die diesbezüglichen Projektabklärungen des Kantons im Rahmen des Agglomerationsprogramms ergeben. Wenn die Hochbahn gemäss Kapitel 7.15 *Hochbahn Silber* realisiert wird, kann geprüft werden, ob eine Fuss- und Veloverbindung auf dieser Brücke kombiniert werden kann. Dies wird entsprechend im Kapitel 7.15 *Hochbahn Silber* ergänzt, auf eine Markierung im Plan wird jedoch verzichtet, da die Fuss- und Veloverbindung nicht alleine umsetzbar ist.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.15 Hochbahn Silber

(168) Florastrasse als Alternative zur Zentrumsstrasse (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)Antrag

Die Florastrasse soll als Alternative zur Zentralstrasse als Veloroute eingezeichnet werden.

Antwort

Beim westliche Teil der Florastrasse zwischen Bremgartnerstrasse und Poststrasse handelt es sich um Privatstrassen. Privatstrassen eignen sich aus Gründen des Betriebs, des Unterhalts und der Werkhaftung nicht für offizielle Radrouten. Für den Fussverkehr ist diese Route nicht von besonderer Bedeutung.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(169) Linker Uferweg Bahnhof Glanzenberg bis Bahnhof Dietikon (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)

Antrag

Der Uferweg am linken Limmatufer zwischen dem Bahnhof Glanzenberg und dem Bahnhof Dietikon ist eine wichtige Verbindung für den Veloverkehr und muss eingetragen werden.

Die Unterführung Schäfli bach ist eine wichtige Veloverbindung zum Limmatuferweg und muss eingetragen werden.

Antwort

Mit einer Breite von durchschnittlich rund 2.5 m (teilweise auch deutlich weniger) eignet sich der linksseitige Limmatuferweg zwischen dem Bahnhof Dietikon und der S-Bahn-Station Glanzenberg nicht als kombinierter Velo- und Fussweg. Eine Verbreiterung auf das notwendige Mass ist wegen Limmat und SBB-Trasse nicht möglich. Vor diesem Hintergrund kann auch die Unterführung Schäfli bach nicht als offizielle Route eingetragen werden. Sowohl der Limmatuferweg wie die Unterführung Schäfli bach sollen aber weiterhin von Velofahrenden genutzt werden können, aber nicht als offizielle Route und ohne entsprechendem Ausbaustandard.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(170) Positive Gesundheitsauswirkung des Velofahrens (betrifft Kapitel 7.9 Velonetz)

Antrag

In den Erläuterungen im Kapitel 7.9 Velonetz soll der Satz *"In Kombination mit dem ÖV ist der Veloverkehr auch über längere Distanzen ein Bestandteil von attraktiven und umweltfreundlichen Transportketten."* ergänzt werden mit dem Hinweis *"...und hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit"*.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.9 Velonetz

(171) Velostandards auf übergeordnetem Velonetz (betrifft Kapitel 7.10 Standards Velonetz)

Antrag

Die Festsetzung im Kapitel 7.10 Standards Velonetz zur Anwendung der Minimalstandards soll auch für das übergeordnete Velonetz auf kommunalen Strassen gelten.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.10 Standards Velonetz

(172) Hindernisfreie Gestaltung (betrifft Kapitel 7.10 Standards Velonetz)Antrag

Als neue Festsetzung im Kapitel *7.10 Standards Velonetz* soll aufgenommen werden: *"Das kommunale Velonetz ist möglich hindernisfrei gestaltet (keine Absätze etc.)"*.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.10 Standards Velonetz

(173) Veloparkplätze doppelstöckig und ungedeckt (betrifft Kapitel 7.11 Veloabstellanlagen)Antrag

Mit wenig Aufwand machbar und trotzdem schön und praktisch sind die doppelstöckigen Veloabstellanlagen entlang der Zufahrtsstrassen zum Bahnhof Winterthur. Mit minimalem Platzaufwand und sehr übersichtlich funktioniert dies gut, auch wenn diese nicht gedeckt sind. Eine Prüfung solcher Anlagen ist erwünscht.

Antwort

Mit der Festlegung im Kapitel *7.11 Veloabstellanlagen* wird festgelegt, dass minimal die Hälfte der Abstellplätze überdeckt sein müssen. Wo zweckmässig können entsprechend für die restlichen Abstellplätze auch ungedeckte Anlagen geprüft werden. Dies muss aber nicht weiter im kommunalen Richtplan festgehalten werden und wird im Rahmen der Projektierung situativ geprüft.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(174) Anschliessvorrichtung ergänzen (betrifft Kapitel 7.11 Veloabstellanlagen)Antrag

Die Festsetzung bezüglich der Einrichtungen mit erhöhtem Publikumsaufkommen soll nicht nur die ausreichende Kapazität an Veloabstellanlagen sondern auch die Anschliessvorrichtung vorschreiben. Zudem soll die Festsetzung mit folgendem Satz ergänzt werden: *"Die Anlagen sind möglichst nah an den Zugängen zu erstellen"*.

Antwort

Es wird davon ausgegangen, dass Einrichtungen mit einem erhöhten Publikumsaufkommen mindestens 20 Veloabstellplätze errichten müssen und somit die dritte Festsetzung in Kapitel *7.11 Veloabstellanlagen* zur Anwendung kommt.

Behandlung: Gegenstandslos

(175) Anzahl Abstellplätze am Bahnhof erhöhen (betrifft Kapitel 7.11 Veloabstellanlagen)Antrag

Die Anzahl Veloabstellplätze am Bahnhof soll unter den Massnahmen im Kapitel *7.11 Veloabstellanlagen* künftig 400 (Sollwert) betragen, da die bestehenden Anlagen überfüllt sind, das Velohaus wegfällt und der Velopendlerverkehr zunehmen wird. Entsprechend soll auch in der Erläuterung statt mindestens 250 ein Minimum von 350 vorgeschrieben werden.

Die Erläuterung zur Massnahme Bahnhof Dietikon soll zudem ergänzt werden mit dem Satz *"Ein Teil davon soll abschliessbar sein"*.

Antwort:

Derzeit stehen am Bahnhof Dietikon ohne Velohaus rund 270 Veloabstellplätze zur Verfügung. Das SOLL wird im kommunalen Richtplan bei 550 festgelegt (Bahnhof Dietikon Altberg, Bahnhof Dietikon BDB / LTB und Bahnhof Dietikon). Dies entspricht einer Verdoppelung und wird auch dem längerfristigen Bedarf gerecht. Die Auslastung des Velohauses beträgt gemäss den Erhebungen des Stadtplanungsamtes durchschnittlich rund 25% (Maximum 30%), was ca. 90 abgestellten Velos entspricht. Das SOLL im Bereich Kirchplatz / Markthalle (Velohaus / Zentrum) wird mit 100 Abstellplätzen angegeben. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche ÖV-Nutzer künftig das Angebot in Bahnhofsnähe nutzen werden und 100 Abstellplätze im Zentrum auch längerfristig ausreichend sind.

Die Ergänzung der Abstellanlage beim Bahnhof mit einem abschliessbaren Bereich wird als sinnvoll erachtet und entsprechend ergänzt.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.11 Veloabstellanlagen

(176) Überdachung erhöhen (betrifft Kapitel 7.11 Veloabstellanlagen)

Antrag

Die Massnahme zum Velohaus / Zentrum soll nicht nur mindestens 1/3 überdachte Veloabstellplätze sondern mindestens 2/3 aufweisen.

Antwort

Nachträglich erstellte und überdachte Veloabstellanlagen können nur schwer befriedigend in bestehende städtebauliche Strukturen und öffentliche Plätze integriert werden. Für den Bereich Kirchplatz / Markthalle (Velohaus / Zentrum) darf daher vom allgemeinen Minimalstandard abgewichen werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(177) Fusswege beschatten (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Fusswege sollen im Hinblick auf den Klimawandel nach Möglichkeit mit Bäumen beschattet werden.

Antwort

Die Beschattung des Fusswegnetzes ist ein Aspekt für ein attraktives Fusswegnetz. Es gibt aber noch zahlreiche andere Aspekte, die genauso wichtig sind und nicht separat aufgeführt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(178) Fusswege an Gemeindegrenze zu Spreitenbach bereinigen (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Beidseitig der Landstrasse / Überlandstrasse befinden sich Fuss-und Radwege. Es wäre schlüssig,

diese auch als Fussweg im Teilplan Fussverkehr zu bezeichnen. Für den Fussweg beim Bollenhof ist auf Spreitenbacher Boden im KGV keine Entsprechung vorgesehen.

Antwort

Die bestehenden Fusswege entlang der Landstrasse / Überlandstrasse werden in der Karte Fussverkehr aufgenommen. Die Fusswege im Bereich Bollenhof sind bestehende Wege, welche an den Quellenweg auf Gemeindegebiet von Dietikon anschliessen. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Wege auch künftig bestehen werden und der Eintrag in der Karte zweckmässig ist.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - -Ergänzung Richtplankarte, Kapitel 7.12 Fusswegnetz

(179) Fussweg im Bereich Coop-Areal (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Auf die Festlegung einer zusätzlichen Fusswegverbindung über das Coop-Areal (KTN 11966) sei zu verzichten.

Alternativantrag

Der Text im Kapitel 7.12 Fusswegnetz sei zum Gebiet Silbern und Lerzen wie folgt zu ändern:

"Die genaue Wegführung ist auf die künftige bauliche Entwicklung der einzelnen Parzellen abzustimmen. Insbesondere bei bestehenden Bauparzellen querenden Wegverbindungen handelt es sich um eine bloss schematische Festlegung, von der aufgrund der konkreten baulichen Entwicklung auch abgewichen werden kann."

Antwort

Die Fussverbindung über das sehr grosse Grundstück ist eine wichtige Verbindung für ein engmaschiges Fusswegnetz zur Verbesserung der Erschliessung des Gebietes Silbern. Die Verbindung ist Bestandteil des derzeit sistierten öffentlichen Gestaltungsplans SLS und somit bereits in einem grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrument enthalten. Die Lage der Verbindung im kommunalen Richtplan ist nicht parzellenscharf, im Gestaltungsplan SLS sind jedoch klare Anschlusspunkte für diese Fusswegverbindung definiert. Die genaue Linienführung über das Grundstück muss im Rahmen der Planung und Baueingabe definiert werden. Wichtig ist, dass der Zweck des Fussweges (Anschluss an den Knoten Lerzenstrasse / Binzstrasse) gewährleistet ist.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(180) Fussweg entlang der Südseite im Naturschutzgebiet streichen (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Die geplante Fussverbindung entlang der Südseite der Autobahn im Naturschutzgebiet Schachen ist zu streichen.

Antwort

Der eingetragene Fuss- und Veloweg entlang der Autobahn im Gebiet Schachen wurde aus den übergeordneten Planungsinstrumenten übernommen. Diese Veloverbindung besteht im regionalen Richtplan Limmattal und entsprechend wird angestrebt, bei der Realisierung eines Veloweges

auch den Fussweg umzusetzen. Die Berücksichtigung der Schutzverordnung im Naturschutzgebiet Schachen bei der Projektplanung liegt in der Verantwortung des Kantons bzw. der Region.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(181) Fussweg entlang der Mutschellenstrasse (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Eine Fusswegverbindung soll entlang der Mutschellenstrasse vom Niderfeld ins Gebiet Silber eingezeichnet werden.

Antwort

In der Unterführung Mutschellenstrasse besteht in beiden Röhren ein Trottoir. Diese Verbindung ist für Fussgänger aber dermassen unattraktiv, dass auf eine entsprechende Bezeichnung als Fusswegroute im kommunalen Richtplan verzichtet wird. Selbstverständlich kann diese Verbindung auch ohne entsprechende Bezeichnung genutzt werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt

(182) Berücksichtigung Eigentümerinteressen beim Fusswegnetz (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Die Realisierung eines engmaschigen Fusswegnetzes im Gebiet Silber wird grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Doch müssen bei der Umsetzung die Interessen der betroffenen Grundeigentümer vorrangig behandelt bzw. berücksichtigt werden.

Antwort

Das Fusswegnetz ist Bestandteil des derzeit sistierten öffentlichen Gestaltungsplans SLS und somit bereits in einem grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrument enthalten.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(183) Keine Limmatbrücke im Schutzgebiet (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)

Antrag

Die Limmatbrücke oberhalb des EKZ ist ausserhalb der Aue von nationaler Bedeutung zu bauen.

Antwort

Der eingetragene Fuss- und Veloweg über die Limmat wurde aus den übergeordneten Planungsinstrumenten übernommen. Diese Verbindung besteht im regionalen Richtplan Limmattal und entsprechend liegt es in der Verantwortung des Kantons bzw. der Region bei der Projektplanung die Schutzverordnung zu berücksichtigen.

Behandlung: Nicht Gegenstand des Planungsinstrumentes

(184) Verbindung Hasenbergstrasse - Grundschen streichen (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)Antrag

Die neue Fussgänger Verbindung von der Hasenbergstrasse zur Grundschen / Reppisch ist zu streichen.

Behandlung: Berücksichtigt - Anpassung Richtplankarte und Kapitel 7.12 Fusswegnetz

(185) Positive Auswirkung auf die Gesundheit (betrifft Kapitel 7.12 Fusswegnetz)Antrag

In den Erläuterungen im Kapitel 7.12 Fusswegnetz ist der Satz *"Zudem hat das Gehen häufig nicht nur die Funktion von A nach B zu gelangen, sondern..."* mit dem Zusatz *"und hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit"* zu ergänzen.

Behandlung: Berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.12 Fusswegnetz

(186) ÖV-Anbindung Silbern unbefriedigend (betrifft Kapitel 7.14 Buskonzept)Antrag

Die geplante Busverbindung 303 wird aus Staugründen sowie der daraus entstehenden Verbindungsunsicherheit abgelehnt. Es ist hingegen zu prüfen wie die ÖV-Verbindung zwischen Bahnhof Dietikon und dem Gebiet Silbern optimiert werden kann.

Antwort

Die dem kommunalen Richtplan zugrundeliegende Teilstrategie 2030 Limmattal der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) und des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) sieht eine Optimierung für das Gebiet Silbern vor. Neu folgt der Sonntagsbetrieb sowie direkte Anbindungen aus Oetwil / Geroldswil sowie Spreitenbach. Damit wird die Erreichbarkeit weiter verbessert und der Takt beibehalten. Die Verlängerung der Linie 303 in den Kanton Aargau und die Verknüpfung mit dem Ortsbus Spreitenbach beeinträchtigt die Buserschliessung Silbern nicht und kann unabhängig von der Erschliessung Silbern eingeführt werden. Langfristig soll die ÖV-Anbindung des Gebietes Silbern zudem durch die geplante neue S-Bahn-Haltestelle Silbern gemäss kantonalem Richtplaneintrag noch zusätzlich verbessert werden.

Behandlung: Nicht berücksichtigt bzw. gegenstandslos

(187) Hochbahn Silbern streichen (betrifft Kapitel 7.15 Hochbahn Silbern)Antrag

Das Kapitel 7.15 Hochbahn Silbern soll vollständig gestrichen werden.

Alternativantrag

Das Projekt und der Eintrag Hochbahn Silbern soll mit einer attraktiven Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr ergänzt werden.

Antwort

Die Hochbahn Silbern wurde im kommunalen Richtplan eingefügt, da im Gesamtprojekt Nider-

feld eine Raumsicherung für eine Hochbahn vorgenommen wird. Wie dem Kapitel *7.15 Hochbahn Silber* zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei um eine Raumsicherung, damit weiterführende Abklärungen gemacht werden können.

Wenn die Hochbahn realisiert wird, kann geprüft werden, ob eine Fuss- und Veloverbindung auf dieser Brücke kombiniert werden kann. Dies wird entsprechend im Kapitel *7.15 Hochbahn Silber* ergänzt, auf eine Markierung im Plan wird jedoch verzichtet, da die Fuss- und Veloverbindung nicht alleine umsetzbar ist.

Behandlung: Teilweise berücksichtigt - Ergänzung Kapitel 7.15 Hochbahn Silber



Stadt Dietikon
Stadtplanungsamt
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 36 93
stadtplanungsamt@dietikon.ch
www.dietikon.ch